HANDBUCH
KAMMERRECHT 2022

ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

HANDBUCH
KAMMERRECHT 2022

ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

INHALT

GESETZLICHE GRUNDLAGEN 4

Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (ArchtG-LSA) 5

Verordnung über die Anforderungen an die berufspraktische Tätigkeit der Architektinnen und Architekten 23

Verordnung über die Haftpflichtversicherung bei Partnerschaftsgesellschaften 25

KAMMERRECHT 26

Satzung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt 27

Beitragsordnung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt 33

Gebührenordnung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt 35

Entschädigungsordnung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt 39

Regelung über das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes,
Haushalts- und Kassenordnung 41

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt (GOVV) 45

ANHANG 48

Empfehlungen der Bundesarchitektenkammer (BAK)
zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen – 2016 49

– für Architekten 49

– für Innenarchitekten 55

– für Landschaftsarchitekten 61

– für Stadtplaner 67

IMPRESSUM 72

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

ARCHITEKTENGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (ArchtG-LSA) vom 28. April 1998* – Lesefassung –

Quelle: juris GmbH

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen und zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt“ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 33 vom 23. September 2020, veröffentlicht am 29. September 2020, (GVBl. LSA S. 541, 542 ff.)

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, ABl. EU 2007 Nr. L 271 S. 18, ABl. EU 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 755/2008 vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10) sowie der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36).

INHALTSÜBERSICHT

TEIL 1
SCHUTZ DER BERUFSBEZEICHNUNGEN „ARCHITEKTIN UND ARCHITEKT“ SOWIE „STADTPLANERIN UND STADTPLANER“

§ 1 Berufsaufgaben
§ 2 Ausübung des Berufes
§ 3 Berufsbezeichnungen
§ 4 Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste
§ 5 Befähigung der Antragstellenden
§ 6 Ausländische Befähigungsnachweise
§ 6a Ausgleichsmaßnahmen
§ 7 Gesellschaften
§ 8 Versagung der Eintragung
§ 9 Löschung der Eintragung
§ 10 Haftungsbeschränkung bei Partnerschaftsgesellschaften
§ 11 Auswärtige Dienstleister
§ 11a Europäischer Berufsausweis
§ 11b Gemeinsame Ausbildungsgrundsätze

TEIL 2
ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT

Abschnitt 1
Rechtsstellung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt und ihrer Mitglieder

§ 12 Architektenkammer Sachsen-Anhalt
§ 13 Aufgaben der Architektenkammer Sachsen-Anhalt
§ 13a Vorwarnmechanismus
§ 13b Verhältnismäßigkeitsprüfung
§ 14 Mitglieder der Architektenkammer Sachsen-Anhalt
§ 15 Listenführung, Befähigungsnachweise, Auskünfte
§ 15a Datenverarbeitung
§ 16 Berufspflichten

Abschnitt 2
Satzung, Organe und Einrichtungen der Architektenkammer Sachsen-Anhalt

§ 17 Satzung
§ 18 Organe und Einrichtungen
§ 19 Vertreterversammlung
§ 20 Aufgaben der Vertreterversammlung
§ 21 Vorstand
§ 22 Eintragungs-, Berufsrechts- und Schlichtungsausschuß
§ 23 Zuständigkeit des Eintragungsausschusses
§ 24 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß
§ 25 Verfahren vor dem Berufsrechtsausschuß
§ 26 Maßnahmen im Berufsrechtsverfahren
§ 27 Rügerecht des Vorstandes bei Berufspflichtverletzungen
§ 28 Finanzwesen
§ 29 Auskünfte
§ 30 Verschwiegenheitspflicht
§ 31 Versorgungswerk

Abschnitt 3
Rechtsaufsicht

§ 32 Aufsichtsbehörde
§ 33 Durchführung der Rechtsaufsicht

TEIL 3
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 34 Ordnungswidrigkeiten
§ 35 Übergangs- und Schlußvorschriften
§ 35a Einschränkung von Grundrechten
§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

TEIL 1

SCHUTZ DER BERUFSBEZEICHNUNGEN „ARCHITEKTIN UND ARCHITEKT“ SOWIE „STADTPLANERIN UND STADTPLANER“

§ 1 BERUFSAUFGABEN

(1) Berufsaufgaben der Architektinnen und Architekten sind in den Fachrichtungen

1. Architektur: die gestaltende, ökologische, technische, wirtschaftliche und soziale Planung von Bauwerken,
2. Innenarchitektur: die gestaltende, ökologische, technische, wirtschaftliche und soziale Planung von Innenräumen und die damit verbundene bauliche Änderung von Gebäuden,
3. Landschaftsarchitektur: die gestaltende, ökologische, technische, wirtschaftliche und soziale Planung von Gärten, Landschaften und Freianlagen sowie die Mitwirkung an der Landesplanung.

(2) Berufsaufgabe der Stadtplanerinnen und Stadtplaner ist die gestaltende, ökologische, technische, wirtschaftliche und soziale Stadt- und Raumplanung, insbesondere die Erarbeitung städtebaulicher Pläne.

(3) Die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen einschließlich der Überwachung und Koordinierung der Ausführung gehören mit zu den Berufsaufgaben der Berufsangehörigen nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Zu den Berufsaufgaben der Berufsangehörigen nach den Absätzen 1 und 2 gehört auch die Erstellung von Fachgutachten, zu denen der Berufsangehörigen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 auch die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne.

(5) Soweit in den folgenden Bestimmungen der Begriff „Architektin“ oder „Architekt“ verwendet wird, gelten diese Bestimmungen vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Regelung auch für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner.

§ 2 AUSÜBUNG DES BERUFES

(1) Berufsangehörige nach § 1 Abs. 1 und 2 können ihren Beruf in den Tätigkeitsarten „frei“, „baugewerblich“, „angestellt“ oder „im öffentlichen Dienst tätig“ ausüben.

(2) Frei tätig ist, wer seinen Beruf unabhängig und nicht baugewerblich ausübt. Unabhängig ist nur, wer selbständig und auf eigene Rechnung arbeitet und bei der Ausübung seines Berufs keine eigenen oder fremden Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen vertritt oder zu vertreten verpflichtet ist. Teilweise frei kann auch ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin tätig werden.

(3) Baugewerblich tätig ist, wer einen Baubetrieb oder sonstigen Betrieb führt, der mit den Berufsaufgaben der Architektin und des Architekten in Zusammenhang stehende Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, oder an einem solchen Unternehmen beteiligt ist.

(4) Angestellt tätig ist, wer überwiegend oder ausschließlich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beschäftigt ist.

(5) Im öffentlichen Dienst tätig ist, wer überwiegend oder ausschließlich im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

(6) Berufsangehörige nach § 1 Abs. 1 und 2 können ihren Beruf als Partner im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, wenn insgesamt mindestens 50 v. H. der Partner Berufsangehörige im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 sind.

§ 3 BERUFSBEZEICHNUNGEN

(1) Die Berufsbezeichnungen „Architektin“ und „Architekt“ in ihrer Fachrichtung sowie „Stadtplanerin“ und „Stadtplaner“ sowie den Zusatz „frei“ darf vorbehaltlich § 11 Abs. 1 (Auswärtige Dienstleister) nur führen, wer damit in die Architekten- und Stadtplanerliste des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für ähnliche Bezeichnungen sowie Wortverbindungen mit den Bezeichnungen. Das Recht zum Führen akademischer Grade bleibt unberührt.

(3) Gesellschaften, die Sitz oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt haben oder hier überwiegend tätig sind, dürfen die in Absatz 1 geschützten Berufsbezeichnungen je nach Fachrichtung in ihren Namen aufnehmen. Gesellschaften, die keine Partnerschaftsgesellschaften sind, dürfen dies nur, wenn sie die in § 7 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes für alle Gesellschaften entsprechend.

§ 4 EINTRAGUNG IN DIE ARCHITEKTEN- UND STADTPLANERLISTE

(1) Auf Antrag ist in die Architekten- und Stadtplanerliste des Landes Sachsen-Anhalt als Architektin und Architekt der jeweiligen Fachrichtung oder als Stadtplanerin und Stadtplaner einzutragen, wer als natürliche Person die Befähigung nach den §§ 5, 6 und 6a nachweist, seinen Berufsaufgaben nachkommen zu können.

(2) Die antragstellende Person ist auf Antrag mit dem Zusatz „frei“ einzutragen, wenn sie den Nachweis einer freien Berufsausübung im Sinne von § 2 Abs. 2 erbringt.

(3) In die Architekten- und Stadtplanerliste müssen sich Berufsangehörige nach § 1 Abs. 1 und 2 eintragen lassen, wenn sie überwiegend in Sachsen-Anhalt tätig sind oder eine Niederlassung errichtet haben. Es wird vermutet, daß in Sachsen-Anhalt überwiegend tätig ist, wer eine Wohnung in Sachsen-Anhalt hat oder wer hier in einer Gesellschaft tätig ist, die in Sachsen-Anhalt Sitz oder Zweigniederlassung hat.

(4) Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung der in § 6 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22; L 271 vom 16. 10. 2007, S. 18; L 93 vom 4. 4. 2008, S. 28; L 33 vom 3. 2. 2009, S. 49; L 305 vom 24. 10. 2014, S. 115), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss

(EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15. 4. 2019, S. 1), genannten Nachweise verlangt werden; die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. d, e und f aufgeführten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(5) Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen kann sich die Architektenkammer Sachsen-Anhalt sowohl an die zuständige Stelle des betreffenden Staates im Sinne von Satz 1 wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen.

(6) § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nur in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3, um höchstens einen Monat, verlängert werden darf. Das Eintragungsverfahren kann über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne von § 2 des Einheitlicher-Ansprechpartner-Gesetzes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 5 BEFÄHIGUNG DER ANTRAGSTELLENDEN

(1) Über eine Befähigung im Sinne von § 4 Abs. 1 verfügt, wer:

1. erfolgreich eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule mit
a) einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit auf Vollzeitbasis oder mindestens sechs Studienjahren mit mindestens dreijähriger Vollzeitbasis in der Fachrichtung Architektur oder
b) einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit in den Fachrichtungen Innen- oder Landschaftsarchitektur, Stadtplanung oder einem gleichwertigen Studium mit Schwerpunkt im Städtebau, das zur Erstellung von städtebaulicher Planung befähigt, abgelegt hat und
2. in seiner Ausbildungsfachrichtung eine nachfolgende
a) mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit in Vollzeit,
b) berufspraktische Teilzeittätigkeit, die einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit von zwei Jahren entspricht, oder
c) mindestens dreijährige Lehr- oder Forschungstätigkeit an einer deutschen Hochschule ausgeübt hat.

Die Tätigkeit im Sinne von Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b kann in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgeübt werden. Die berufspraktische Tätigkeit oder berufspraktische Teilzeittätigkeit im Sinne von Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b erfolgt unter Aufsicht einer Person oder Stelle, die von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zugelassen wurde.

(2) In dem Studium nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a müssen die theoretischen und praktischen Aspekte der Architektenausbildung ausgewogen zur Geltung kommen und mindestens der Erwerb der in Artikel 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG bezeichneten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sichergestellt werden.

(3) Das Berufspraktikum nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a darf erst nach Abschluss der ersten drei Studienjahre erfolgen. Mindestens ein Jahr des Berufspraktikums muss auf den während des Studiums nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen. Ein solches Berufspraktikum unter Aufsicht kann in einem Drittstaat absolviert werden. Das Berufspraktikum ist von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zu bewerten.

(4) Die Berufsbefähigung in der Fachrichtung Architektur besitzt auch, wer in der Deutschen Demokratischen Republik ein Hochschulstudium in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bis zum 3. Oktober 1990 erfolgreich abgeschlossen hat und eine mindestens siebenjährige ununterbrochene Tätigkeit in Ausübung der Berufsaufgaben eines Architekten nachweisen kann, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf.

(5) Die Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen haben den Beginn der berufspraktischen Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 der Architektenkammer Sachsen-Anhalt anzuzeigen. Durch die Anzeige werden sie nicht Mitglieder der Architektenkammer Sachsen-Anhalt.

(6) Aufgabe der zweijährigen berufspraktischen Vollzeittätigkeit oder angemessenen berufspraktischen Teilzeittätigkeit ist es, den Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Dies ist von den Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen durch Vorlage eigener Arbeiten oder eines Arbeits- oder Dienstzeugnisses mit Aussagen über den Erwerb von entsprechenden berufspraktischen Erfahrungen sowie die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen nachzuweisen. Die geforderten Kenntnisse können im Einzelfall nach Maßgabe der in Absatz 7 genannten Verordnung auf eine andere geeignete Art und Weise nachgewiesen werden. Über das Vorliegen eines gleichwertigen Nachweises entscheidet der Eintragungsausschuß.

(7) Das für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt durch Verordnung die näheren Vorschriften über den Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit, den Umfang und die Themenbereiche der Weiterbildungsveranstaltungen, Ausnahmen und den gleichwertigen Nachweis im Sinne von Absatz 6 Satz 3 zu erlassen.

(8) Über die Befähigung verfügen außerdem Antragstellende, die durch Vorlage eigener Planungsunterlagen und einer Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können, daß sie in einer der Architekturfachrichtungen oder der Stadtplanung unter Aufsicht von Berufsangehörigen dieser Fachrichtung eine mindestens achtjährige berufspraktische Vollzeittätigkeit ausgeübt haben und in ihrer Tätigkeitsfachrichtung vor dem Eintragungsausschuß dem Abschluss nach Absatz 1 entsprechende Kenntnisse nachgewiesen haben.

(9) Über die Befähigung im Sinne von § 4 Abs. 1 verfügt auch, wer sich durch Arbeiten auf dem Gebiet der Architek-

tur oder Stadtplanung besonders ausgezeichnet hat.

(10) Ohne Prüfung der Befähigung ist auf Antrag einzutragen, wer in die Architektenliste oder in die Liste der jeweiligen Fachrichtung eines anderen Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist oder eingetragen war und die Eintragung nur deshalb gelöscht wurde, weil die Wohnung oder die berufliche Niederlassung in diesem Bundesland aufgegeben wurde; dies gilt nur, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Löschung der Eintragung gestellt wird.

§ 6 AUSLÄNDISCHE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE

(1) Dem Studienabschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a entspricht in der Fachrichtung Architektur ein gleichwertiger Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates gelten als gleichwertig die nach den Artikeln 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1. bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie die Nachweise nach den Artikeln 23, 49 und 55a der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nr. 6 und bezogen auf Artikel 49, sofern die Ausbildung zum Beruf der Architektin oder des Architekten vor dem 18. Januar 2016 aufgenommen wurde, zusätzlich die in Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise als Architektin oder Architekt.

(2) Die Berufsbefähigung in der Fachrichtung Architektur besitzen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates auch, wenn sie

1. aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinne des Artikels 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG die Voraussetzungen für eine Anerkennung ihrer Ausbildungsnachweise auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllen, im Übrigen aber die Voraussetzungen des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen; dabei sind Ausbildungsgänge im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt oder
2. zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektin“ und „Architekt“ aufgrund eines Gesetzes ermächtigt worden sind, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistung auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben.

(3) Die Berufsbefähigung in der Fachrichtung Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung besitzen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates auch, wenn sie

1. einen dem Studienabschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer gleichwertigen Einrichtung und eine berufliche oder berufspraktische Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorweisen können,
2. aufgrund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufes verfügen,
3. innerhalb der letzten zehn Jahre den Beruf mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen durch Abkommen gleichgestellten Staat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt haben und sie im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind oder
4. den Abschluss einer reglementierten Ausbildung nachweisen, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Für die Anerkennung nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 und des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

(4) Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates sind, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(5) Soweit die Regelungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen, sind hinsichtlich des Antrages auf Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt für reglementierte Berufe anzuwenden.

(6) Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Sachsen-Anhalt erforderlich sind. Für den Vollzug der Regelung des Artikels 53 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2005/36/EG ist die Architektenkammer Sachsen-Anhalt zuständig.

§ 6A AUSGLEICHSMASSNAHMEN

(1) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt kann im Anwendungsbereich von Artikel 10 der Richtlinie 2005/36/EG von der antragstellenden Person im Sinne von § 4 Abs. 1 Ausgleichsmaßnahmen verlangen, wenn

1. sich die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis in Sachsen-Anhalt abgedeckt werden, oder
2. der reglementierte Beruf in Sachsen-Anhalt eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufes sind, und wenn sich die in Sachsen-Anhalt geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis der antragstellenden Person abgedeckt werden.

Unter Fächern, die sich wesentlich unterscheiden, sind jene Fächer zu verstehen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes sind und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der in Sachsen-Anhalt geforderten Ausbildung aufweist. Ausgleichsmaßnahmen sind entweder die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung. Die Auswahl der Ausgleichsmaßnahme richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4.

(2) Erfordert die Ausübung des Berufes im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 genaue Kenntnis in Sachsen-Anhalt geltenden Rechts oder verfügt die antragstellende Person über einen Ausbildungsnachweis, der nicht im Anhang V Nummer 5.7. der Richtlinie 2005/36/EG genannt ist, so hat die Architektenkammer Sachsen-Anhalt als Ausgleichsmaßnahme eine Eignungsprüfung vorzuschreiben.

(3) Beantragt der Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung seiner Berufsqualifikation und ist die in Sachsen-Anhalt erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so kann die Architektenkammer Sachsen-Anhalt entweder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(4) In sonstigen Fällen hat die antragstellende Person die Wahl zwischen einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(5) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt hat bei ihren Entscheidungen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Sie hat zu prüfen, ob die im Rahmen der Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, den wesentlichen Unterschied in Bezug auf die Fächer im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ganz oder teilweise ausgleichen können.

(6) Der Beschluss der Architektenkammer Sachsen-Anhalt wird der antragstellenden Person in Form eines Verwaltungsaktes mitgeteilt und muss begründet werden. Zugleich mit dem Verwaltungsakt sind der antragstellenden Person folgende Informationen mitzuteilen:

1. das Niveau der in Sachsen-Anhalt verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG und
2. die wesentlichen Unterschiede im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, ausgeglichen werden können.

(7) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, hat die Architektenkammer Sachsen-Anhalt sicherzustellen, dass diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Entscheidung abgelegt werden kann. Legt die Architektenkammer Sachsen-Anhalt fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so hat sie sicherzustellen, dass diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden kann.

(8) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt erstellt ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in Sachsen-Anhalt verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über welche die antragstellende Person verfügt, nicht abgedeckt werden.

(9) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt kann zur Regelung der Inhalte und des Verfahrens für Ausgleichsmaßnahmen Ordnungen erlassen. Zu diesem Zweck kann sie landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen treffen.

§ 7 GESELLSCHAFTEN

(1) Gesellschaften, die in ihrem Namen eine geschützte Berufsbezeichnung führen, haben dies der Architektenkammer Sachsen-Anhalt unverzüglich anzuzeigen. Bei Partnerschaftsgesellschaften gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald die Architektenkammer Sachsen-Anhalt auf der Grundlage von § 6 der Partnerschaftsregisterverordnung eine entsprechende Mitteilung erhält. Partnerschaftsgesellschaften mit Sitz, Niederlassung oder überwiegender Tätigkeit in Sachsen-Anhalt sind in das Verzeichnis der Gesellschaften einzutragen. Gesellschaften im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 sind ebenfalls in das Verzeichnis der Gesellschaften der Architektenkammer Sachsen-Anhalt einzutragen, wenn der Architektenkammer Sachsen-Anhalt das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag das Vorliegen folgender Voraussetzungen nachgewiesen werden:

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1, insbesondere der Leistungsbilder der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.
2. An der Gesellschaft dürfen nur natürliche Personen beteiligt sein. Anteile an einer Gesellschaft dürfen nicht für Rechnung von Dritten gehalten werden. Die treuhänderische Übertragung und Ausübung von Gesellschafter-, Aufsichtsrats- und Geschäftsführerrechten sowie ähnlichen Befugnissen ist unzulässig. Im Gesellschaftsvertrag ist eine Regelung zu treffen, nach der nur Gesell-

schafter im Sinne von Nummer 3 Satz 1 zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigt werden können.

3. Stimmrechte, Kapitalanteile und Geschäftsführungsbefugnis müssen zu mindestens 50 v. H. natürlichen Personen zustehen, die nach diesem Gesetz berechtigt sind, die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufsbezeichnungen zu führen; die weiteren Anteile müssen von natürlichen Personen gehalten werden, die aufgrund ihrer Berufsbezeichnung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können. Die Berufszugehörigkeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmanteile an der Gesellschaft innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen, die nicht Berufsangehörige sind, dürfen die Geschäftsführung nur im Zusammenwirken mit solchen ausüben.
4. Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. Die Übertragung muß an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein. Dasselbe gilt für die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Ist die Gesellschaft bereits in die Architekten- und Stadtplanerliste oder ein entsprechendes Verzeichnis einer Architektenkammer eingetragen, so genügt als Nachweis für das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen eine Bestätigung der anderen Architektenkammer.

(2) Wenn im Falle des Todes einer der in Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 Satz 1 genannten Personen die dort genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, setzt der Eintragungsausschuß (§ 22) eine angemessene Frist, innerhalb der ein diesem Gesetz entsprechender Zustand herbeizuführen ist. Diese Frist darf höchstens vier Jahre betragen.

(3) Gesellschaften, die in das Verzeichnis der Gesellschaften aufgenommen werden, werden nicht Mitglieder der Architektenkammer Sachsen-Anhalt.

§ 8 VERSAGUNG DER EINTRAGUNG

(1) Antragstellenden ist die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste zu versagen, wenn

1. sie in einem Betreuungsverhältnis nach dem Betreuungsgesetz stehen oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die für die Berufsausübung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.

(2) Gesellschaften ist die Führung der Berufsbezeichnung in ihrem Namen zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Gesellschaft die für die Berufsausübung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 9 LÖSCHUNG DER EINTRAGUNG

(1) Eintragungen in die Architekten- und Stadtplanerliste oder das Verzeichnis der Gesellschaften sind zu löschen, wenn

1. die Eingetragenen verstorben sind oder die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. die Eingetragenen oder die Gesellschaft schriftlich oder elektronisch auf die Rechte aus ihrer Eintragung verzichtet haben,
3. der Berufsrechtsausschuß bestandskräftig auf Löschung erkannt hat,
4. Tatsachen nachträglich eintreten oder nachträglich bekannt werden und auch noch bestehen, die im Eintragungsverfahren zu einer Versagung der Eintragung hätten führen müssen.

(2) Werden Gesellschaften aus dem Verzeichnis der Gesellschaften gelöscht oder wurde ihnen die Eintragung versagt, darf der Name der Gesellschaft die geschützte Berufsbezeichnung nicht mehr enthalten.

§ 10 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG BEI PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFTEN

(1) Die vertragliche und deliktische Haftung der Partnerschaftsgesellschaft für Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung eines Berufsangehörigen kann bei jedem Auftrag, bei dem vorformulierte Vertragsbedingungen verwandt werden, jeder Auftraggeberin oder jedem Auftraggeber gegenüber bis zum zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme bei fahrlässig verursachten Schäden beschränkt werden. Voraussetzung für diese Haftungsbeschränkung ist, daß die Partnerschaftsgesellschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Auftraggeber eine Berufshaftpflichtversicherung in dieser Höhe abgeschlossen hat, die mindestens den Anforderungen der in Absatz 2 genannten Rechtsverordnung genügt. Die Haftungsbeschränkung ist im Partnerschaftsvertrag schriftlich zu vereinbaren und durch die Partnerschaftsgesellschaft der Architektenkammer Sachsen-Anhalt zur Eintragung in das Verzeichnis der Gesellschaften mitzuteilen.

(2) Das für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt durch Verordnung die näheren Vorschriften über den Abschluß, die Aufrechterhaltung, den Inhalt und den Umfang der Haftpflichtversicherung sowie über die Haftungsausschlüsse durch Versicherungsvertrag zu treffen.

§ 11 AUSWÄRTIGE DIENSTLEISTER

(1) Personen, die nicht in der Architekten- und Stadtplanerliste des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen sind und sich nach § 4 Abs. 3 nicht darin eintragen lassen müssen, dürfen die in § 3 genannten Berufsbezeichnungen allein und mit dem Zusatz „frei“ in Sachsen-Anhalt führen, wenn sie

1. diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung aufgrund einer Regelung des Landes ihrer Hauptwohnung oder Niederlassung führen dürfen oder
2. die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 erfüllen.

(2) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates genügt es, wenn sie nach Maßgabe von Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG zum einen zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat niedergelassen sind und zum anderen einen Beruf mit einer in § 3 genannten Berufsbezeichnung inner-

halb der letzten zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in dem Staat ausgeübt haben, in dem sich die Niederlassung befindet, und sie im Besitz eines oder mehrerer ausgestellter Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind; die Bedingung, dass der Berufsangehörige den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates sind, soweit sich hinsichtlich der Freizügigkeit nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt. Auswärtige Dienstleister führen die Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates. Ein Zusatz wie „frei“ zur Berufsbezeichnung darf unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 geführt werden.

(3) Der partielle Zugang zu der Architektentätigkeit nach § 1 richtet sich nach § 14c des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG und wird nach einer Prüfung durch die Architektenkammer Sachsen-Anhalt gewährt, wenn alle dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind und keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses vorliegen, die eine Verweigerung des partiellen Zugangs rechtfertigen. Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt ist für den partiellen Zugang zu einer Tätigkeit als Architektin oder Architekt zuständig.

(4) Gesellschaften, die weder Sitz noch Niederlassung in Sachsen-Anhalt haben und hier keine überwiegende Tätigkeit ausüben, dürfen die in § 3 Abs. 1 geschützten Berufsbezeichnungen in Sachsen-Anhalt je nach Fachrichtung in ihren Namen aufnehmen, wenn sie

1. diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf grund einer Regelung des Landes ihres Sitzes oder ihre Niederlassung führen dürfen oder
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 oder § 7 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 bis 4 erfüllen.

(5) Personen und Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland weder in einer Architekten oder Stadtplanerliste noch in einem Verzeichnis der Gesellschaften eingetragen sind, haben die erstmalige Wahrnehmung von Berufsaufgaben im Sinne von § 1 in Sachsen-Anhalt vorher der Architektenkammer Sachsen-Anhalt anzuzeigen. Personen haben dabei

1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit,
2. Nachweise ihrer Berufsbefähigung vorzulegen.

Bei Personen nach Absatz 2 genügt eine Bescheinigung darüber, dass sie im Land ihrer Hauptwohnung oder Niederlassung rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Soweit in dem Land der Hauptwohnung oder der Niederlassung weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist, ist an Stelle der Nachweise nach Satz 2 Nr. 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber vorzulegen, dass die betreffende Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt wurde. Gesellschaften haben Nachweise vorzulegen, dass

1. die am Gesellschaftskapital beteiligten und die zur Geschäftsführung befugten Berufsangehörigen im Land ihres Sitzes oder ihrer Niederlassung rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 vorliegen.

(6) Personen und Gesellschaften werden in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister eingetragen, sofern sie nicht in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland in ein entsprechendes Verzeichnis oder die Architekten- und Stadtplanerliste eingetragen sind. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. § 4 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Personen und Gesellschaften ist das Führen der Berufsbezeichnungen in Sachsen-Anhalt zu untersagen, wenn die Voraussetzungen für eine Versagung oder Löschung der Eintragung nach den §§ 8 und 9 vorliegen.

§ 11A EUROPÄISCHER BERUFSAUSWEIS

(1) Zuständig für die Ausstellung von Europäischen Berufsausweisen für Architektinnen und Architekten ist die Architektenkammer Sachsen-Anhalt. Das Verfahren zur Ausstellung von Europäischen Berufsausweisen für Architektinnen und Architekten richtet sich nach § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

(2) Der Europäische Berufsausweis stellt die Meldung nach Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG dar. Für die Zwecke der Niederlassung begründet die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises weder ein automatisches Recht zur Ausübung der in § 3 bezeichneten Berufe noch zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnungen.

§ 11B GEMEINSAME AUSBILDUNGSGRUNDSÄTZE

Inhalt und Umfang von gemeinsamen Ausbildungsrahmen und von gemeinsamen Ausbildungsprüfungen richten sich nach den Artikeln 49a und 49b der Richtlinie 2005/36/EG.

TEIL 2
ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT
Abschnitt 1
RECHTSSTELLUNG DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT UND IHRER MITGLIEDER

§ 12 ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT

(1) Die im Land Sachsen-Anhalt errichtete Architektenkammer führt die Bezeichnung „Architektenkammer Sachsen-Anhalt“.

(2) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

(3) Sitz der Architektenkammer Sachsen-Anhalt ist Magdeburg.

(4) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt kann Bezirksstellen errichten.

(5) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Architektenkammer Sachsen-Anhalt findet nicht statt.

§ 13 AUFGABEN DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT

Aufgabe der Architektenkammer Sachsen-Anhalt ist es,

1. das Bauwesen, die Baukunst, den Städtebau und die Landschaftsgestaltung zu fördern und dabei auch die Belange des ökologischen, frauen- und familienfreundlichen sowie des behindertengerechten Bauens zu unterstützen,
2. die Berufsinteressen des Berufsstandes zu vertreten und sein Ansehen zu fördern,
3. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Berufsangehörigen zu unterstützen; für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung erlässt die Architektenkammer Sachsen-Anhalt Ordnungen,
4. in Fragen der Berufsausübung den Berufsstand zu beraten,
5. auf die Beilegung beruflicher Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Berufsstandes sowie zwischen diesen und Dritten hinzuwirken,
6. gegenüber Behörden und Gerichten in Angelegenheiten des Berufsstandes Stellung zu nehmen und Gutachten zu erstatten,
7. Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen, wofür sie sich eine Sachverständigen-Bestellungsordnung gibt,
8. bei der Auslobung von Wettbewerben beratend tätig zu sein und auf die Einhaltung des geltenden Rechts bei der Wettbewerbsdurchführung hinzuwirken,
9. den Europäischen Berufsausweis für Architektinnen und Architekten auszustellen,
10. die im Rahmen des Vorwarnmechanismus erforderlichen Tätigkeiten vorzunehmen und
11. den partiellen Zugang zu einer Tätigkeit als Architektin oder Architekt zu gewähren.

§ 13A VORWARNMECHANISMUS

Für den Vorwarnmechanismus gilt § 14b des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

§ 13B VERHÄLTNISMÄSSIGKEITSPRÜFUNG

(1) Die Ordnungen gemäß § 13 Nr. 3 müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Ordnungen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. 7. 2018, S. 25) einzuhalten.

(2) Eine Ordnung im Sinne des Absatzes 1 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien nach Maßgabe des Analyserasters für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, des Monitorings und zur Transparenz (Anlage) auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Ordnung stehen. Die Ordnung ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Vier Wochen vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Ordnung ist auf der Internetseite der Architektenkammer Sachsen-Anhalt ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Ordnung ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Ordnung anzupassen ist.

(3) Ordnungen im Sinne des Absatzes 1 und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese hat bei der Genehmigung zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihr die Architektenkammer Sachsen-Anhalt die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Architektenkammer Sachsen-Anhalt die Ordnung oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.

(4) Das nach § 32 Abs. 1 zuständige Ministerium stellt sicher, dass die Gründe für die Verhältnismäßigkeit in die in Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Reglementierte Berufe Datenbank REGPROF der Europäischen Kommission eingepflegt werden. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung diese Aufgabe auf eine andere Stelle zu übertragen.

§ 14 MITGLIEDER DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT

(1) Die in die Architekten- und Stadtplanerliste Eingetragenen sind Pflichtmitglieder der Architektenkammer Sachsen-Anhalt.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung der Eintragung des Mitgliedes aus der Architekten- und Stadtplanerliste.

§ 15 LISTENFÜHRUNG, BEFÄHIGUNGSNACHWEISE, AUSKÜNFTE

(1) Die Architekten- und Stadtplanerliste und das Verzeichnis der Gesellschaften sowie das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister werden von der Architektenkammer Sachsen-Anhalt geführt. Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt stellt außerdem die nach der Richtlinie 2005/36/EG für die Berufsausübung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat notwendigen Bescheinigungen aus; sie ist insoweit zuständige Behörde. Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Ausstellung von Europäischen Berufsausweisen an Architektinnen und Architekten auch für die Handhabung der IMI-Dateien im Sinne von Artikel 4a Abs. 5 der Richtlinie

2005/36/EG und für Informationserteilungen an Antragstellerinnen und Antragsteller und Bürgerinnen und Bürger zu Funktion, Inhalten und Vorteilen des Europäischen Berufsausweises zuständig. Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt ist auch zuständige Behörde für die Erstellung von Verzeichnissen, Listen und Bescheinigungen nach Maßgabe der Artikel 46 bis 49 der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) In der Architekten- und Stadtplanerliste und dem Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister sind für die einzelnen Fachrichtungen getrennte Abteilungen für die frei Tätigen im Sinne des § 2 Abs. 2 einzurichten.

(3) Bei Eintragungen von Personen in die Architekten- und Stadtplanerliste sowie in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister sind aufzunehmen:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsname,
2. Geburtsdatum,
3. akademische Grade,
4. Wohn- und Büroanschrift,
5. weitere Kontaktdaten wie Telefonnummer, Telefaxnummer, Webseiten und E-Mail-Adressen,
6. Mitgliedsnummer,
7. Fachrichtung und Tätigkeitsart,
8. Staatsangehörigkeit sowie
9. Land der Hauptwohnung oder Niederlassung.

(4) Bei Eintragungen von Gesellschaften in das Verzeichnis der Gesellschaften oder in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister sind aufzunehmen:

1. Rechtsform, Name und Sitz der Gesellschaft,
2. Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder und die zur Geschäftsführung befugten Personen mit den für die Eintragung in die Architektenliste maßgeblichen Angaben,
3. der Geschäftsgegenstand,
4. Zweigniederlassungen,
5. Ort und Datum sowie Registriernummer anderer amtlicher Registrierungen der Gesellschaft,
6. bei Partnerschaftsgesellschaften alle auf der Grundlage von § 6 der Partnerschaftsregisterverordnung mitgeteilten Eintragungen,
7. Regelungen zur Haftungskonzentration und zur Haftungsbeschränkung bei Partnerschaftsgesellschaften.

(5) Über Eintragungen kann Auskunft verlangen, wer in die Architekten- und Stadtplanerliste oder in eines der von der Architektenkammer Sachsen-Anhalt geführten Verzeichnisse eingetragen ist oder sonst ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung darlegt. Die Angaben dürfen veröffentlicht werden, wenn die Eingetragenen einer Veröffentlichung nicht vorher widersprochen haben. Über das Widerspruchsrecht sind sie schriftlich oder elektronisch zu belehren.

(6) Die in die Architekten- und Stadtplanerliste Eingetragenen erhalten einen Ausweis, der nach der Löschung aus der Liste unverzüglich zurückzugeben ist. Entsprechendes gilt für die Gesellschaften im Sinne von § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 Satz 2, die in das Verzeichnis der Gesellschaften eingetragen sind. Auswärtigen Dienstleistern im Sinne des § 11 wird eine Bescheinigung über ihre Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister und die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung mit oder ohne den Zusatz „frei“ ausgestellt, die auf fünf Jahre befristet ist und auf Antrag für jeweils weitere fünf Jahre zu verlängern ist. Die Befristung ist in die Bescheinigung aufzunehmen. Wird die Bescheinigung nicht verlängert, ist der auswärtige Dienstleister aus dem Verzeichnis zu löschen.

§ 15A DATENVERARBEITUNG

(1) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt ist berechtigt, personenbezogene Daten, insbesondere über

1. Personen und Gesellschaften, die in den von der Architektenkammer Sachsen-Anhalt nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen oder Verzeichnisse eingetragen sind oder in diese Listen oder Verzeichnisse eingetragen werden wollen,
2. Gesellschafterinnen und Gesellschafter, zur Geschäftsführung befugte Personen und sonstige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter der in Nummer 1 genannten Gesellschaften und der auswärtigen Gesellschaften sowie
3. Personen und Gesellschaften, die unbefugt nach § 3 geschützte Bezeichnungen führen oder anderweitig verwenden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(2) Nach Absatz 1 dürfen insbesondere die folgenden Daten verarbeitet werden:

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade und Titel,
2. Datum und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit,
3. Anschrift der Wohnung, der beruflichen Niederlassung und des Dienst- oder Beschäftigungsortes sowie weitere Kontaktdaten wie Telefonnummer, Telefaxnummer, Webseiten und E-Mail-Adressen,
4. Fachrichtung und Tätigkeitsart,
5. Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeiten, Berufsqualifikation und der Staat, in dem diese erworben worden sind,
6. Herkunftsmitgliedstaat im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, Berechtigungen und, soweit erforderlich, der Umfang der beruflichen Tätigkeit, der Umfang der Bauvorlageberechtigung sowie die Dauer der Ausübung der Tätigkeit im jeweiligen Herkunftsmitgliedstaat,
7. Eintragungen und Dienstleistungsanzeigen in den nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen und Verzeichnissen,
8. Eintragungsversagungen, Untersagungen in Bezug auf das Führen einer nach § 3 geschützten Bezeichnung, Berufspflichtverletzungen und Ahndung von Berufsvergehen sowie damit in Zusammenhang stehende Streichungen oder Löschungen in den Listen und Verzeichnissen nach Nummer 7 einschließlich der Gründe dafür,
9. Mitgliedsnummer,
10. Tätigkeit und Bestellung als Sachverständige oder Sachverständiger,
11. Daten im Zusammenhang mit der Beantragung und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen,
12. Daten zur Erfüllung der Beitrags- und Gebührenpflicht einschließlich der Vollstreckung,

13. Name, Anschrift und Versicherungsnummer des Versicherers, bei dem eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 besteht.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen und Gesellschaften sind verpflichtet, der Architektenkammer Sachsen-Anhalt, ihren Organen, Ausschüssen und Einrichtungen auf Verlangen die für deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Dokumente und Urkunden vorzulegen.

(4) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt ist berechtigt, öffentlichen Stellen personenbezogene Daten zu übermitteln, die diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, insbesondere Angaben über:

1. Eintragungsversagungen,
2. Berufspflichtverletzungen,
3. Maßnahmen in einem Berufsrechtsverfahren,
4. Löschungen in der Architekten- und Stadtplanerliste,
5. Löschungen im Verzeichnis der Gesellschaften oder
6. Löschungen im Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister an oder von Behörden der Bundesrepublik Deutschland und bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder Vertragsstaates.

§ 16 BERUFSPFLICHTEN

(1) Die Mitglieder der Architektenkammer Sachsen-Anhalt und die auswärtigen Berufsangehörigen haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. Sie haben sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die ihre Stellung erfordert.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. Leben und Gesundheit Dritter, Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte durch ihre Berufsausübung nicht zu gefährden,
2. die Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und deren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
3. sich gegen Haftpflichtgefahren ausreichend, Gesellschaften mindestens in Höhe der Mindestversicherungssumme, zu versichern und dies nachzuweisen, soweit sie eigenverantwortlich für andere tätig werden,
4. in Ausübung einer freien Tätigkeit (§ 2 Abs. 2) weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen zu verfolgen und für sich, Angehörige oder Mitarbeiter keine im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehenden Provisionen, Rabatte oder sonstigen Vergünstigungen entgegenzunehmen oder zu verlangen,
5. sich beruflich fortzubilden und sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen fortlaufend zu informieren,
6. sich gegenüber Berufsangehörigen, Mitarbeitern und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
7. aufdringliche und unlautere Werbung zu unterlassen,
8. sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, wenn ein fairer und lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist,
9. Pläne und Bauvorlagen nur zu unterzeichnen, wenn sie von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung und Verantwortung gefertigt worden sind.

(3) Für Gesellschaften und auswärtige Gesellschaften gelten die Berufspflichten nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend. Die Wahrung der Berufspflichten durch die Gesellschaft ist, soweit diese nicht Gesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 2 sind, im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren. Dieser ist der Architektenkammer Sachsen-Anhalt in der jeweils aktuellen Fassung auszuhändigen. Ein Verstoß gegen Satz 2 stellt ebenfalls eine Berufspflichtverletzung dar.

(4) Die Verletzung von Berufspflichten kann durch die Architektenkammer Sachsen-Anhalt im Berufsrechtsverfahren geahndet (§§ 25 und 26) oder mit einer Rüge (§ 27) belegt werden.

Abschnitt 2
SATZUNG, ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT

§ 17 SATZUNG

(1) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. etwaige Bezirksstellen der Architektenkammer Sachsen-Anhalt (§ 12 Abs. 4),
2. Rechte und Pflichten der Kammermitglieder, insbesondere Regelungen zu Inhalt und Umfang der Haftpflichtversicherung,
3. Mitgliederzahl und Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
4. Einberufung, Beschlußfähigkeit und Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
5. Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltungseinrichtungen der Architektenkammer Sachsen-Anhalt,
6. die Errichtung zusätzlicher Ausschüsse, sonstiger Einrichtungen und die Zuziehung von Sachverständigen,
7. Form und Art der Bekanntmachungen,
8. die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen.

(3) Durch die Satzung ist eine ausgewogene Berücksichtigung der Belange der Mitglieder aller Fachrichtungen zu gewährleisten, insbesondere bei den Wahlen zur Vertreterversammlung und deren Zusammensetzung.

§ 18 ORGANE UND EINRICHTUNGEN

(1) Organe der Architektenkammer Sachsen-Anhalt sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuß,
4. der Berufsrechtsausschuß.

(2) Der Schlichtungsausschuß ist eine Einrichtung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt. Durch Satzungsbeschluß kann die Architektenkammer Sachsen-Anhalt weitere ständige Einrichtungen (wie Fortbildungswerk, sonstige Ausschüsse) errichten.

(3) Mit Ausnahme der Vorsitzenden des Eintragungs-, Berufsrechts- und Schlichtungsausschusses und ihrer Vertretungen dürfen nur Mitglieder der Architektenkammer Sachsen-Anhalt den Organen und dem Schlichtungsausschuß angehören. Angehörige der Aufsichtsbehörde und Bedienstete der Architektenkammer Sachsen-Anhalt dürfen nicht

Mitglieder der Organe und des Schlichtungsausschusses sein. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Eintragungs-, Berufsrechts- oder Schlichtungsausschusses sein.

(4) Die in die Organe und Einrichtungen der Architektenkammer Sachsen-Anhalt gewählten Mitglieder sind nach Annahme der Wahl zur Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtsdauer hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds.

(5) Die Tätigkeit in den Organen und dem Schlichtungsausschuß ist ein Ehrenamt. Ausgenommen sind die Tätigkeiten der Vorsitzenden der in Absatz 3 genannten Ausschüsse. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Den übrigen Mitgliedern der Organe und des Schlichtungsausschusses kann eine Entschädigung nach der Entschädigungsordnung gewährt werden.

§ 19 VERTRETERVERSAMMLUNG

(1) Von den Kammermitgliedern wird eine Vertreterversammlung gewählt.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahlordnung regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung.

(3) Die Vertreterversammlung wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 20 AUFGABEN DER VERTRETERVERSAMMLUNG

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über
1. die Satzung,
2. die Beitrags-, Gebühren-, Kosten-, Haushalts-, Sachverständigenbestellungs-, Schlichtungs- und Wahl- sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung,
3. die Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
4. die Wahl der Mitglieder des Eintragungs-, Berufsrechts- und Schlichtungsausschusses und ihrer Vertreter,
5. den Haushaltsplan,
6. die Abnahme der Jahresrechnung,
7. die Wahl von Rechnungsprüfern,
8. die Entschädigung von Mitgliedern der Organe, des Schlichtungsausschusses und sonstiger Einrichtungen sowie zugezogener Sachverständiger (Entschädigungsordnung),
9. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
10. die Aufnahme von Darlehen,
11. den Anschluß an ein Versorgungswerk oder die Gründung eines gemeinsamen Versorgungswerkes nach Maßgabe des § 31.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2, zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern nach Absatz 1 Nr. 3 sowie nach Absatz 1 Nr. 11 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 11 sind in dem durch Satzung bestimmten Veröffentlichungsorgan bekanntzumachen.

(4) Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 1, 2, 5, 6 und 11 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21 VORSTAND

(1) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, mindestens einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin und der in der Satzung bestimmten Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer Sachsen-Anhalt. Er kann einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellen. Er beschließt auch die Höhe der Vergütung für die Vorsitzenden des Eintragungs-, Berufsrechts- und Schlichtungsausschusses und schlägt der Vertreterversammlung die Mitglieder dieser Ausschüsse und ihre Vorsitzenden vor.

(4) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Architektenkammer Sachsen-Anhalt durch ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin vertreten. Erklärungen, die die Architektenkammer Sachsen-Anhalt vermögensrechtlich verpflichten und nicht lediglich Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, müssen vom Präsidenten oder der Präsidentin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin schriftlich vorgenommen werden. Die Satzung regelt den Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 22 EINTRAGUNGS-, BERUFSRECHTS- UND SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

(1) Eintragungs-, Berufsrechts- und Schlichtungsausschuß bestehen jeweils aus dem oder der Vorsitzenden, deren Vertretung und den Beisitzenden. Der Eintragungsausschuss hat acht Beisitzende, der Schlichtungs- und der Berufsrechtsausschuss haben jeweils vier Beisitzende.

(2) Die Ausschüsse tagen und entscheiden in der Besetzung mit einer bzw. einem Vorsitzenden, der Eintragungsausschuß mit vier Beisitzenden, der Berufsrechts- und Schlichtungsausschuß mit zwei Beisitzenden. Von den an der Sitzung des Eintragungsausschusses teilnehmenden Beisitzenden sollen zwei der Fachrichtung der betroffenen Architektin oder des betroffenen Architekten angehören oder wie diese Stadtplanerin oder Stadtplaner sein. Für die an der Sitzung des Berufsrechts- und Schlichtungsausschusses teilnehmenden Beisitzenden gilt dies für jeweils eine oder einen Teilnehmenden entsprechend.

(3) Die Beisitzenden, die zu den Sitzungen zugezogen werden, sollen vom Ausschußvorsitz unter Berücksichtigung von Fachrichtung, Tätigkeitsart und alphabetischen Einordnung ihrer Namen bestimmt werden. Die Beisitzenden des Berufsrechtsausschusses werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjah-

res für dessen Dauer in der Reihenfolge nach Satz 1 bestellt, in der sie zu den Sitzungen zugezogen werden.

(4) Die Ausschußvorsitzenden, ihre Vertretungen und die Beisitzenden der Ausschüsse werden von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Ausschußvorsitzenden und ihre Vertretung müssen die Befähigung zum Richteramt, höheren Verwaltungsdienst oder einen Abschluß als Diplomjurist haben, der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und deren Vertretung sollen im Richterdienst stehen. Für die Beisitzenden kann die Vertreterversammlung Vertreter oder Vertreterinnen wählen. Bei Ausscheiden von Beisitzenden werden in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit neue Beisitzende gewählt.

(5) Das Verfahren vor den Ausschüssen ist nicht öffentlich. Im Übrigen gelten für das Verfahren unbeschadet der nachfolgenden Verfahrensvorschriften die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 88 bis 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 23 ZUSTÄNDIGKEIT DES EINTRAGUNGS-AUSSCHUSSES

(1) Der Eintragungsausschuss ist für Eintragungen in die Architekten- und Stadtplanerliste, in die Verzeichnisse der Gesellschaften und der auswärtigen Architektinnen und Architekten der jeweiligen Fachrichtung und Stadtplaneri nnen und Stadtplaner und für das Ausstellen von Befähigungsnachweisen nach den für den Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der durch Abkommen gleichgestellten Staaten geltenden Regelungen zuständig. Er ist weiterhin zuständig für Löschungen aus der in Satz 1 genannten Liste und den dort genannten Verzeichnissen.

(2) Der Eintragungsausschuss ist in seiner Entscheidung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Die oder der Vorsitzende stellt die Entscheidung mit Begründung zu.

§ 24 VERFAHREN VOR DEM SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

(1) Aufgabe des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß ist es, auf die gütliche Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Personen, die eine nach diesem Gesetz geschützte Berufsbezeichnung führen und Gesellschaften solcher Personen sowie zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken.

(2) Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eröffnet. Antragsberechtigt sind die am Streitverhältnis Beteiligten und der Vorstand. Ist ein Dritter im Sinne des Absatzes 1 am Streitverhältnis beteiligt, kann der Schlichtungsausschuß nur mit dessen Einverständnis tätig werden. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

§ 25 VERFAHREN VOR DEM BERUFSRECHTSAUSSHUSS

(1) Das Verfahren vor dem Berufsrechtsausschuß wird auf Antrag des Vorstandes oder der Aufsichtsbehörde eingeleitet. Die Betroffenen können die Einleitung des Verfahrens gegen sich selbst beantragen.

(2) Soweit Betroffene jeweils auswärtiges Mitglied einer anderen Architektenkammer sind, ist diese vorrangig für die Verfolgung ihrer Berufspflichtverletzungen zuständig.

(3) Berufspflichtverletzungen verjähren in drei Jahren. Ist mit der Berufspflichtverletzung zugleich auch gegen ein Strafgesetz verstoßen worden, verjährt die Berufspflichtverletzung nicht vor dem Ablauf der Verjährung der Straftat. Für Beginn, Ruhen und Unterbrechung der Verjährung gelten die §§ 78a bis 78c des Strafgesetzbuches entsprechend.

(4) Ist wegen desselben Sachverhalts ein Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren bei einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde anhängig, ist das Berufsrechtsverfahren vom Ausschußvorsitz bis zum bestandskräftigen Abschluß des anderen Verfahrens auszusetzen. Die tatsächlichen Feststellungen eines Urteils sind für das Berufsrechtsverfahren bindend. Soweit im gerichtlichen Verfahren ein Freispruch erfolgt, kann das Berufsrechtsverfahren nur fortgesetzt werden, wenn der zu beurteilende Sachverhalt eine Berufspflichtverletzung beinhaltet, die den Tatbestand eines Strafgesetzes nicht erfüllt.

(5) Die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung des Berufsrechtsausschusses notwendigen Maßnahmen und Ermittlungen werden vom Ausschußvorsitz geleitet. Dieser kann von der Einberufung des Ausschusses absehen und das Verfahren einstellen, wenn die Betroffenen nach dem Ergebnis der Ermittlungen einer Berufspflichtverletzung nicht hinreichend verdächtig sind oder ihre Schuld danach als gering anzusehen wäre und eine Fortsetzung des Verfahrens nicht erforderlich scheint. Bei Einstellung wegen geringer Schuld bleibt das Rügerecht des Vorstandes (§ 27) weiter bestehen.

(6) Im Übrigen sind für das Verfahren vor dem Berufsrechtsausschuss die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

(7) Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Schuldner der danach geltend gemachten Ansprüche die Architektenkammer Sachsen-Anhalt ist.

§ 26 MASSNAHMEN IM BERUFSRECHTSVERFAHREN

(1) Im Berufsrechtsverfahren kann erkannt werden auf:
1. Verweis,
2. Verwarnungsgeld bis zu 15.000 Euro,
3. Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen und Ausschüssen der Architektenkammer Sachsen-Anhalt,
4. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen und Ausschüssen der Architektenkammer Sachsen-Anhalt auf bis zu fünf Jahren,
5. Löschung aus der Architekten- und Stadtplanerliste und dem Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister auf bis zu fünf Jahren. Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

(2) Für Gesellschaften gilt § 26 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 entsprechend. Darüber hinaus kann auf

Löschung aus dem Verzeichnis der Gesellschaften auf bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(3) Verwarnungsgelder fließen der Architektenkammer Sachsen-Anhalt zu.

(4) Werden auswärtige Dienstleister nach § 11 Abs. 1 und 2 aus dem Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister gelöscht, dürfen sie unter der geschützten Berufsbezeichnung im Land Sachsen-Anhalt nicht mehr tätig werden.

(5) Ist gegen Betroffene eines Berufsrechtsverfahrens wegen desselben Sachverhalts bereits eine Geldbuße oder eine Strafe in einem Disziplinar-, Bußgeld- oder Strafverfahren verhängt worden, dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nicht mehr verhängt werden. Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 2 Satz 2 dürfen zusätzlich nur verhängt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Betroffenen zur Einhaltung ihrer Berufspflichten zu bewegen oder das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.

(6) Eingetragene Berufspflichtverletzungen werden gelöscht, wenn sich die Betroffenen fünf Jahre keiner weiteren Berufspflichtverletzung mehr schuldig gemacht haben.

§ 27 RÜGERECHT DES VORSTANDES BEI BERUFSPFLICHTVERLETZUNGEN

(1) Der Vorstand kann das Verhalten von Berufsangehörigen, die Berufspflichten verletzt haben, rügen, wenn die Schuld gering ist und die Durchführung eines Berufsrechtsverfahrens nicht erforderlich erscheint. Das Rügerecht erlischt, sobald ein Berufsrechtsverfahren eingeleitet worden ist.

(2) Vor Erteilung der Rüge sind die Betroffenen zu hören. Der Bescheid über die Erteilung einer Rüge ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Gerügte Personen können gegen den Bescheid binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand zurückgewiesen, können sie binnen eines Monats nach Zustellung der Einspruchsentscheidung die Einleitung eines Berufsrechtsverfahrens gegen sich beantragen.

(4) Eine vom Vorstand erteilte Rüge ist bei einer Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 25 Abs. 5 Satz 2) aufrechtzuerhalten, wenn die Rüge gerechtfertigt erteilt wurde.

(5) Die Erteilung einer Rüge steht der Einleitung des Berufsrechtsverfahrens in derselben Sache nicht entgegen. Wird wegen desselben Sachverhaltes neben einer bereits erteilten Rüge eine Maßnahme im Berufsrechtsverfahren nach § 26 verhängt, wird die Rüge mit Verhängung der Maßnahme gegenstandslos und ist aus der Akte zu tilgen.

(6) Eingetragene Rügen werden gelöscht, wenn sich die Betroffenen fünf Jahre keiner weiteren Berufspflichtverletzung mehr schuldig gemacht haben.

§ 28 FINANZWESEN

(1) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt trägt die Kosten ihrer Organe, Ausschüsse und Einrichtungen. Sie hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die Haushaltsführung muß sparsam und wirtschaftlich sein. Auf der Grundlage der §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt erläßt die Vertreterversammlung Regelungen, die das Verfahren über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes, die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung und -prüfung näher bestimmen. Dabei sind die Grundsätze, die für das staatliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten, anzuwenden.

(3) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt erhebt zur Deckung entstehender Verwaltungskosten für

1. Verfahren vor dem Eintragungs-, Berufsrechts- und Schlichtungsausschuß und für sonstige Amtshandlungen sowie
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen der Architektenkammer Sachsen-Anhalt, die nicht Amtshandlungen sind, Auslagen und Gebühren. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

(4) Soweit der Finanzbedarf der Architektenkammer Sachsen-Anhalt nicht anderweitig gedeckt werden kann, wird er durch Beiträge der Kammermitglieder bestritten. Beitragspflichtig sind die der Architektenkammer Sachsen-Anhalt angehörenden Mitglieder. Zur Erhebung der Beiträge erläßt die Architektenkammer Sachsen-Anhalt eine Beitragsordnung. In ihr sind den Finanzbedarf der Architektenkammer Sachsen-Anhalt deckende, angemessene Beitragssätze festzulegen. Die Beiträge können nach der Tätigkeitsart, der Höhe der Einnahmen und der Mitarbeiterzahl des Mitgliedes gestaffelt werden.

§ 29 AUSKÜNFTE

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber, Mitglieder und in die Verzeichnisse gemäß § 7 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 Eingetragenen sind verpflichtet, der Architektenkammer Sachsen-Anhalt auf Verlangen die für die Durchführung des Eintragungsverfahrens und des Verfahrens zur Erstellung des Europäischen Berufsausweises und die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und den Versicherungsnachweis im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 3 oder § 10 Abs. 1 vorzulegen. Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet, dem Versorgungswerk die zur Wahrnehmung der Versorgungsaufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen. Änderungen der für die Eintragung relevanten Tatsachen sind der Architektenkammer Sachsen-Anhalt und, soweit sie für das Versorgungswerk ebenfalls von Bedeutung sind, dem Versorgungswerk ohne vorherige Aufforderung anzuzeigen.

(2) Die Auskunftspflicht beinhaltet auch die Pflicht zur Vorlage vorhandener Unterlagen und Urkunden.

(3) Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich der oder die Betroffene durch die Erteilung der Auskunft der Gefahr der Verfolgung im Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Berufsrechtsverfahren aussetzen würde.

(4) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Kammermitglieder wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 30 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

(1) Die Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Einrichtungen der Architektenkammer Sachsen-Anhalt und des Versorgungswerkes und die von ihnen beigezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Berufsangehörigen.

(2) Zuwiderhandlungen von Berufsangehörigen gegen die Verschwiegenheitspflicht gelten als Berufspflichtverletzung.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Architektenkammer Sachsen-Anhalt oder dem Versorgungswerk fort.

§ 31 VERSORGUNGSWERK

(1) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt kann
1. sich einem anderen berufsständischem Versorgungswerk in Sachsen-Anhalt anschließen oder
2. sich einem Versorgungwerk einer anderen Architektenkammer in einem anderen Land anschließen oder
3. einem solchen durch Staatsvertrag angeschlossen werden oder
4. mit anderen Berufsgruppen aus Sachsen-Anhalt oder mit Architektinnen oder Architekten aus anderen Ländern ein gemeinsames Versorgungswerk gründen.

(2) Die Pflichtmitglieder der Architektenkammer Sachsen-Anhalt sind Pflichtmitglieder im Versorgungswerk. Kammermitglieder, die Beamte sind, sind von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk auszunehmen. In einer Übergangsbestimmung sind Freistellungen von der Pflichtmitgliedschaft auch für die Fälle vorzusehen, in denen zum Zeitpunkt der Gründung oder des Beitritts zu einem Versorgungswerk eine anderweitige Altersversorgung besteht und nachgewiesen wird.

(3) Die von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt zu erlassende Satzung über den Anschluß oder die Gründung eines Versorgungswerkes muß im Falle des Absatzes 1 Nrn. 1, 2 und 4 Bestimmungen enthalten über:
1. versicherungspflichtige Mitglieder,
2. Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk, insbesondere während einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk,
3. freiwillige Mitgliedschaft im Versorgungswerk, die insbesondere nach Beendigung der Kammermitgliedschaft zu ermöglichen ist,
4. Höhe der Beiträge,
5. Höhe und Art der Versorgungsleistungen,
6. Beginn, Ende und Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk,
7. eine selbständige, von der Architektenkammer Sachsen-Anhalt getrennte Verwaltung des Versorgungswerkes durch eigene Organe und die getrennte Verwaltung des Vermögens vom übrigen Vermögen der Architektenkammer Sachsen-Anhalt,
8. Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Organe des Versorgungswerkes und
9. wenn ein Anschluß an das Versorgungswerk einer anderen Kammer erfolgt, eine der Mitgliederstärke im Versorgungwerk entsprechende Vertretung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt in den Organen des Versorgungswerkes,
10. Regelungen zur Kündigung der Satzung und zur Vermögensauseinandersetzung.

Abschnitt 3
RECHTSAUFSICHT

§ 32 AUFSICHTSBEHÖRDE

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium führt die Rechtsaufsicht über die Architektenkammer Sachsen-Anhalt.

(2) Bei Anschluß der Architektenkammer Sachsen-Anhalt an das Versorgungswerk einer anderen Kammer ist sicherzustellen, daß die Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk im Benehmen mit dem für die Rechtsaufsicht über die Architektenkammer Sachsen-Anhalt zuständigen Ministerium ausgeübt wird. Werden die zum Zeitpunkt des Anschlusses geltenden satzungsmäßigen Grundlagen geändert, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 33 DURCHFÜHRUNG DER RECHTSAUFSICHT

(1) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Vertreterversammlung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt rechtzeitig einzuladen. Auf ihr Verlangen ist unverzüglich eine Vertreterversammlung einzuberufen. Die Aufsichtsbehörde ist in der Versammlung jederzeit zu hören.

(2) Im Rahmen der Rechtsaufsicht kann die Aufsichtsbehörde von der Architektenkammer Sachsen-Anhalt jederzeit Aufschluß über ihre Angelegenheiten durch Erteilung von Auskünften und Vorlage von Berichten und Akten fordern. Zur Überprüfung der Jahresrechnung kann sie auf Kosten der Architektenkammer Sachsen-Anhalt eine geeignete Stelle bestimmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer Sachsen-Anhalt beanstanden, soweit sie das Gesetz, die Satzung oder Kammerordnungen der Architektenkammer Sachsen-Anhalt verletzen. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden; beanstandete vollzogene Maßnahmen sind auf Verlangen rückgängig zu machen.

(4) Soweit die Architektenkammer Sachsen-Anhalt die ihr obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Architektenkammer Sachsen-Anhalt innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlaßt.

(5) Kommt die Architektenkammer Sachsen-Anhalt den erteilten Weisungen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst vornehmen oder auf Kosten der Architektenkammer Sachsen-Anhalt eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der einzelne oder alle Befugnisse der Architektenkammer Sachsen-Anhalt ausübt.

(6) Über das abgelaufene Geschäftsjahr hat die Architektenkammer Sachsen-Anhalt der Aufsichtsbehörde spätestens zum Ablauf des zweiten Quartals des neuen Geschäftsjahres einen Bericht vorzulegen.

TEIL 3

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 34 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungwidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine der dort genannten Berufsbezeichnungen führt,
2. als auswärtiger Dienstleister im Sinne von § 11 Dienstleistungen in Sachsen-Anhalt erbringt, ohne seiner Nachweispflicht nach § 11 Abs. 5 nachgekommen zu sein, oder
3. als Gesellschaft oder als Berufsangehöriger im Rahmen einer Gesellschaft Dienstleistungen erbringt oder anbietet, ohne dass die Gesellschaft zuvor ihrer Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 oder ihrer Nachweispflicht nach § 11 Abs. 5 nachgekommen ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 35 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

(1) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung „Garten- und Landschaftsarchitekt“, „Garten- und Landschaftsarchitektin“, „Architekt für Stadtplanung“ oder „Architektin für Stadtplanung“ berechtigt war, darf die Berufsbezeichnung weiterführen.

(2) Danach dürfen die geschützten Berufsbezeichnungen nicht mehr im Namen der Gesellschaft geführt werden, wenn nicht zuvor ein den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechender Zustand hergestellt und die Gesellschaft nach §§ 7 oder 11 in das Verzeichnis der Gesellschaften eingetragen wurde.

(3) Bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über die Aufsicht von Versicherungsunternehmen und von Versorgungseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt finden § 5 Abs. 1, 2, 3 Nrn. 1, 2 und 4, Abs. 5 Nrn. 2 und 5, Abs. 6, § 7 Abs. 2, § 7a Abs. 1, 8 Abs. 1 und 2§, §§ 9, 10 Abs. 1 und 2, §§ 11, 13 Abs. 1 und 1a, § 13 d Nrn. 1 und 2, § 14 Abs. 1 bis 3, und §§ 37, 53c, 54, 54a 54d, 55, 55a, 57 Abs. 1, 58, 59, 81, 81a, 81b, 82 bis 84, 86, 89a des Versicherungsaufsichtsgesetzes Anwendung. Im Rahmen der Versicherungsaufsicht wacht die Aufsichtsbehörde darüber, daß die Interessen der Versicherten gewahrt bleiben, insbesondere ihre Ansprüche jederzeit erfüllbar sind. Versicherungsaufsichtsbehörde ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

§ 35A EINSCHRÄNKUNG VON GRUNDRECHTEN

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) eingeschränkt.

§ 36 INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) (aufgehoben)

(3) § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 treten am 1. Januar 1999 in Kraft. § 12 Abs. 5 tritt mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung in Kraft.

(4) § 35 Abs. 3 tritt mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes über die Aufsicht von Versicherungsunternehmen und von Versorgungseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt außer Kraft.

Magdeburg, 28. April 1998

ANLAGE

(zu § 13b Abs. 2 Satz 1)

Analyseraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, des Monitorings und zur Transparenz

TEIL 1

ANALYSERASTER FÜR DIE VERHÄLTNISMÄSSIGKEITSPRÜFUNG VOR ERLASS NEUER BERUFSREGLEMENTIERUNGEN

Abschnitt 1

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

1. Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22; L 271 vom 16. 10. 2007, S. 18; L 93 vom 4. 4. 2008, S. 28; L 33 vom 3. 2. 2009, S. 49; L 305 vom 24. 10. 2014, S. 115), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15. 4. 2019, S. 1), den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift.

2. Jede Vorschrift im Sinne von Nummer 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die ausführlich genug ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu ermöglichen.

3. Die Gründe, aus denen hervorgeht, dass eine Vorschrift gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

4. Vorschriften im Sinne von Nummer 1 dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen und müssen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Hierzu gehören maßgeblich die Ziele,

a) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere
aa) der Gewährleistung der geordneten Rechtspflege und der Lauterbarkeit des Handelsverkehrs sowie der Betrugsbekämpfung,
bb) der Verhinderung der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie der Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht,
cc) der Verkehrssicherheit,

b) der öffentlichen Gesundheit,

c) des Natur- und Umweltschutzes sowie der Tiergesundheit,

d) des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger,

e) des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

f) der Sozialpolitik, insbesondere des Schutzes des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung,

g) des Schutzes des geistigen Eigentums,

h) des Schutzes und der Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes,

i) der Kulturpolitik.

5. Gründe, die ausschließlich wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

Abschnitt 2

Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

1. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche der folgenden Punkte zu berücksichtigen:

a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;

b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;

c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und der Verbraucherin oder dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.

2. Darüber hinaus sind bei der Prüfung die folgenden Elemente zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:

a) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;

d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;

e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:

a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;

b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;

d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;

e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;

f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;

h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;

i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

k) festgelegte Mindestanforderungen, Höchstpreisanforderungen oder beides;

l) Anforderungen an die Werbung.

4. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:

a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Satz 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;

b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;

c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Diese Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

TEIL 2

MASSNAHMEN ZUR BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT, DES MONITORINGS UND DER TRANSPARENZ

Abschnitt 1

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Entwürfe von Vorschriften, mit denen neue Berufsreglementierungen eingeführt oder bestehende Berufsreglementierungen im Sinne von Teil 1 Abschn. 1 Nr. 1 geändert werden sollen, sind in das Internet einzustellen.

2. Die Einstellung in das Internet ist im Hinblick auf den Zeitpunkt und die sonstigen Umstände der Veröffentlichung so auszugestalten, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen.

3. Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist.

Abschnitt 2

Monitoring

Nach dem Erlass oder der Änderung von Vorschriften nach Teil 1 Abschn. 1 Nr. 1 hat die Architektenkammer Sachsen-Anhalt die Übereinstimmung der Vorschriften mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass im betreffenden Bereich des reglementierten Berufs festgestellt werden, gebührend zu berücksichtigen. In der Begründung zu einem Vorschriftenentwurf muss durch die Architektenkammer Sachsen-Anhalt festgelegt werden, wie der Verpflichtung zur Überwachung (Monitoring) praktisch nachgekommen werden soll.

Abschnitt 3

Transparenz durch Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen

1. Die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften in Satzungen, die nach diesem Analyseraster geprüft wurden und die der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig sind von der Aufsichtsbehörde in der in Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Reglementierte Berufe Datenbank REGPROF der Europäischen Kommission einzugeben. Diese Aufgabe kann gemäß § 13b Abs. 4 Satz 2 auf eine andere Stelle übertragen werden.
Richtlinie 2005/36/EG

2. Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind von der Aufsichtsbehörde entgegenzunehmen.
Richtlinie 2005/36/EG

Die Änderungen des Gesetzes in dieser Fassung sind am 30. September 2020 in Kraft getreten.

VERORDNUNG ÜBER DIE ANFORDERUNGEN AN DIE BERUFSPRAKTISCHE TÄTIGKEIT DER ARCHITEKTINNEN UND ARCHITEKTEN VOM 6. JULI 1999 GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE ANFORDERUNGEN AN DIE BERUFSPRAKTISCHE TÄTIGKEIT DER ARCHITEKTINNEN UND ARCHITEKTEN vom 29. Juni 2016 GVBl. LSA Nr. 16 vom 11. Juli 2016 (S. 212)

– Lesefassung –

Quelle: juris GmbH

Auf Grund des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (ArchtG-LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 243) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 21. Juli 1998 (MBl. LSA S. 1570), geändert durch Beschluß vom 26. Januar 1999 (MBl. LSA S. 198), wird nach Anhörung der Architektenkammer verordnet:

§ 1 BERUFSPRAKTISCHE TÄTIGKEIT

(1) Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit im Sinne von § 5 Abs. 6 Satz 2 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist:

1. in der Fachrichtung „Architektur“ die Ausübung
a) der gestaltenden Planung von Bauwerken (Vorentwurf, Entwurf),
b) der technischen Planung von Bauwerken (Ausführungsplanung),
c) der wirtschaftlichen Planung von Bauwerken (Leistungsbeschreibung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe und Kostenplanung) und
d) der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Bauwerken (Bauüberwachung);

2. in der Fachrichtung „Innenarchitektur“ die Ausübung
a) der gestaltenden Planung von Innenräumen (Vorentwurf, Entwurf),
b) der technischen Planung von Innenräumen (Ausführungsplanung),
c) der wirtschaftlichen Planung von Innenräumen (Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung) und
d) der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Innenräumen (Bauüberwachung);

3. in der Fachrichtung „Landschaftsarchitektur“ die Ausübung
a) der gestaltenden Planung von Gärten, Landschaften und Freianlagen (Vorentwurf, Entwurf),
b) der technischen und ökologischen Planung von Gärten, Landschaften und Freianlagen (Ausführungsplanung),
c) der wirtschaftlichen Planung von Gärten, Landschaften und Freianlagen (Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung),
d) der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Gärten, Landschaften und Freianlagen (Bauüberwachung) und
e) der gestaltenden und ökologischen Landschaftsplanung (Landschaftspläne, Grünordnungspläne, Landschaftsrahmenpläne, landschaftspflegerische Begleitpläne, Pflege- und Entwicklungspläne, Umweltverträglichkeitsstudien);

4. in der Fachrichtung „Stadtplanung“ die Ausübung der gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen
a) rahmensetzenden Planung und Konzeption in der Raumordnung und Stadtplanung (Leitbilder, Entwicklungskonzepte, Masterpläne, Rahmenpläne),
b) städtebaulichen Entwurfsplanung,
c) Raumordnungs- und Bauleitplanung (Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) und
d) der Koordination, Lenkung und Betreuung (Moderation von Planungsprozessen, Bürgerbeteiligung, Öffentlichkeitsarbeit, Einbeziehung zu beteiligender Institutionen und Fachplaner).

(2) Der Nachweis über die Ausübung der berufspraktischen Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 wird von den Betroffenen durch die Vorlage eigener Arbeiten oder eines Arbeits- oder Dienstzeugnisses mit Aussagen über den Erwerb von entsprechenden berufspraktischen Erfahrungen geführt.

§ 2 WEITERBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

(1) Hochschulabsolventinnen und -absolventen haben während ihrer berufspraktischen Tätigkeit an jeweils zwei berufsbegleitenden Weiterbildungsveranstaltungen zu insgesamt vier Themenstellungen teilzunehmen. Bei diesen Weiterbildungsveranstaltungen sollen praxisbezogene Fragestellungen im Vordergrund stehen. Die Themenschwerpunkte dieser Veranstaltungen ergeben sich aus Absatz 2. Dabei soll es sich um jeweils eintägige Veranstaltungen handeln. Satz 1 gilt nicht für Assessorinnen und Assessoren des Baufachs im

Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Land Sachsen-Anhalt vom 25. September 2009 (GVBl. LSA S. 477).

(2) Anerkennungsfähige Weiterbildungsveranstaltungen im Sinne von § 5 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt müssen mindestens eines der folgenden vier Themen zum Inhalt haben:

1. Kosten im Planungs- und Realisierungsprozeß:
a) Kostenschätzung, -berechnung, -anschlag, -feststellung,
b) Methoden der Kostenkontrolle und -steuerung,
c) Folgekosten,
d) Unterhaltskosten;

2. Vorbereitung, Ausführung und Koordination von Aufträgen:
a) Ausschreibung und Vergabe,
b) Objektüberwachung,
c) Sicherheit am Bau,
d) Qualitätssicherung,
e) Terminplanung und -steuerung;

3. Grundlagenkenntnisse in folgenden Rechtsgebieten:
a) Vergabe- und Wettbewerbsrecht,
b) Bauordnungsrecht,
c) Planungsrecht,
d) Arbeitsschutz- und Umweltrecht,
e) Technisches Normen- und Urheberrecht,
f) Haftungsrecht und Versicherungsrecht,
g) Vertragsrecht;

4. Kaufmännische Grundlagen:
a) Managementmethoden,
b) Unternehmensführung,
c) Controlling,
d) Abrechnung der eigenen Leistungen.

(3) Der Nachweis über die Teilnahme an einer anerkannten Weiterbildungsveranstaltung wird von den Teilnehmenden durch eine Teilnahmebestätigung des Veranstalters geführt.

(4) Weiterbildungsveranstaltungen, die die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllen, werden vom Eintragungsausschuß der Architektenkammer Sachsen-Anhalt anerkannt. Sie sind damit „anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen“ im Sinne des § 5 Abs. 6 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt kann diese Weiterbildungsveranstaltungen selbst durchführen oder Weiterbildungsveranstaltungen anderer für die Fort- und Weiterbildung zuständiger Institutionen durch ihren Eintragungsausschuß anerkennen lassen. Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt führt eine Zusammenstellung derjenigen Weiterbildungsveranstaltungen, die anerkannt sind.

§ 3 AUSNAHMEN

(1) Personen, die ihr Studium im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bereits vor dem 1. Januar 1999 erfolgreich abgeschlossen haben, sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit.

(2) Ist es im Einzelfall der Hochschulabsolventin oder dem Hochschulabsolventen nicht möglich, einen Nachweis über alle in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten der jeweiligen Fachrichtung oder der Stadtplanung zu erbringen, so entscheidet der Eintragungsausschuß, ob im Einzelfall auf diesen Nachweis verzichtet werden kann. Dies ist nur möglich, wenn die oder der Betroffene die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er auch ohne diesen Nachweis in der Lage ist, die Berufsaufgaben in der jeweiligen Fachrichtung ordnungsgemäß zu erfüllen und die Möglichkeit eines gleichwertigen Nachweises nicht in Betracht kommt.

§ 4 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Für Personen, die ihr Studium im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bereits vor dem 4. März 2016 erfolgreich abgeschlossen haben, gilt die Verordnung über die berufspraktische Tätigkeit der Architektinnen und Architekten vom 6. Juli 1999 (GVBl. LSA S. 212).

(2) Die Aufsichtspflicht aus § 5 Abs. 1 Satz 3 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt besteht bezüglich der im Zeitraum vom 20. Juli 1999 bis zum 3. März 2016 begonnenen und am 3. März 2016 noch nicht abgeschlossenen berufspraktischen Tätigkeiten im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anforderungen an die berufspraktische Tätigkeit der Architektinnen und Architekten.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 6. Juli 1999

VERORDNUNG ÜBER DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEI PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFTEN NACH DEM ARCHITEKTENGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT

vom 19. September 2014, GVBl. LSA Nr. 19 vom 25. September 2014 (S. 436)
Quelle: juris GmbH

Auf Grund des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 359), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBl. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. September 2012 (MBl. LSA S. 535), wird nach Anhörung der Architektenkammer verordnet:

§ 1 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG BEI PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFTEN

(1) Partnerschaftsgesellschaften gemäß § 8 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386), die in das Verzeichnis der Gesellschaften nach § 7 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen sind, können ihre Haftung für Ansprüche aus fahrlässig verursachten Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung gegenüber dem Auftraggeber durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einen bestimmten Höchstsatz beschränken. Der Höchstsatz darf jedoch nicht den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme nach § 2 Abs. 2 unterschreiten.

(2) Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gemäß § 8 Abs. 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes müssen eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, die für fahrlässig verursachte Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet. Deckungsumfang und Deckungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens § 2 entsprechen.

§ 2 MINDESTVERSICHERUNG DER BERUFSHAFTPFLICHT

(1) Die Partnerschaftsgesellschaft hat eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art dieser Aufgaben abzuschließen und den entsprechenden Versicherungsschutz auch noch für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu gewährleisten.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1 500 000 Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden.

(3) Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres fahrlässig verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssummen oder einer höheren jeweils vereinbarten Versicherungssumme beschränkt werden.

§ 3 AUSLÄNDISCHER VERSICHERUNGSSCHUTZ

(1) Ein ausreichender Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn eine Berufshaftpflichtversicherung mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat abgeschlossen wurde und diese hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach § 2 gleichwertig ist. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so sind die nicht gedeckten Risiken abzusichern.

(2) Der Versicherungsschutz kann durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer solchen Versicherung nachgewiesen werden.

§ 4 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 19. September 2014

KAMMERRECHT

SATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT

– Lesefassung –
vom 24.11.2005, geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 10.11.2008, 30.11.2010 und vom 06.06.2011

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 30.11.2010 wird auf Grund von § 20 Abs. 1 Nr. 1 ArchtG-LSA vom 28.04.1998 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2009, veröffentlicht am 21.12.2009, folgende Satzung erlassen:

§ 1 RECHTSSTELLUNG DER ARCHITEKTENKAMMER

(1) Name, Sitz
Die Architektenkammer führt die Bezeichnung „Architektenkammer Sachsen-Anhalt“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Magdeburg.

(2) Aufgaben
Die Architektenkammer nimmt die Berufsvertretung ihrer Mitglieder in den Fachrichtungen:
Architektur
Innenarchitektur
Landschaftsarchitektur
und Stadtplanung

in den Tätigkeitsarten:
freiberuflich bzw.
nicht freiberuflich tätig
sowie die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

(1) Voraussetzung der Mitgliedschaft, Beginn der Mitgliedschaft
1. Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Architektenkammer ist die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung.

(2) Ausscheiden aus der Architektenkammer
Mitglieder scheiden aus der Architektenkammer aus, wenn ihre Eintragung in der Architekten- und Stadtplanerliste gelöscht wird.

§ 3 RECHTE DER MITGLIEDER

(1) Wahlrecht und Wählbarkeit
1. Alle Mitglieder sind für die Organe und Einrichtungen der Architektenkammer wählbar, soweit ihnen die Wählbarkeit nicht in einem Berufsrechtsverfahren aberkannt worden ist.
2. Die Wahlberechtigung der Mitglieder richtet sich nach der Wahlordnung und den weiteren Vorschriften der Satzung.

(2) Führung der Berufsbezeichnung
Die Führung der Berufsbezeichnung richtet sich nach der Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste. Mitglieder sind berechtigt, den Zusatz „Mitglied der Architektenkammer Sachsen-Anhalt“ zu führen. Die Architektenkammer gewährt ihren Mitgliedern Schutz vor dem Missbrauch der Berufsbezeichnung.

(3) Weitere Rechte
1. Die Mitglieder haben Anspruch, in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit von der Architektenkammer unterstützt und beraten zu werden, insbesondere wenn es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die die Belange der Mitglieder in ihrer Gesamtheit oder einer Fachrichtung oder Tätigkeitsart berühren.
2. Sie sind berechtigt, Anfragen und Anträge an die Architektenkammer zu richten. Anträge auf Behandlung durch die Vertreterversammlung werden durch Vertreter oder den Vorstand gestellt.

§ 4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Berufspflichten
1. Die Mitglieder unterliegen den sich aus dem Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ergebenden Berufspflichten.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere sich gegen Haftpflichtrisiken, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 ArchtG-LSA ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeführten Berufstätigkeiten zu versichern.
3. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall muss dabei 1.500.000,- EUR für Personenschäden sowie 250.000,- EUR für sonstige Schäden betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(2) Anzeigepflicht
Die Mitglieder sind verpflichtet, von jedem Wechsel des Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung sowie von jedem Wechsel der Tätigkeitsart der Architektenkammer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(3) Beitragspflicht
Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend der Beitragsordnung fristgerecht die Beiträge zu entrichten.

(4) Schlichtung
1. Bei Streitigkeiten unter Berufsangehörigen, die sich aus der Berufsausübung ergeben, sind die Mitglieder gehalten, eine gütliche Einigung zu versuchen. Falls der Versuch erfolglos bleibt, soll ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungssausschuss beantragt werden, bevor Verfahren vor einem ordentlichen Gericht stattfinden.
2. Bei Streitigkeiten aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern und Personen, die nicht der Architektenkammer angehören, sind die Mitglieder verpflichtet, einem Schlichtungsverfahren zuzustimmen, wenn der andere Beteiligte den Schlichtungsversuch beantragt und die Schlichtung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

(5) Wahrnehmung ehrenamtlicher Funktionen
1. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Die Mitglieder der Organe der Architektenkammer und ihrer Einrichtungen sind zur Annahme und Ausübung des Amtes verpflichtet, soweit sie nicht aus wichtigen Gründen auf eigenen Antrag entbunden werden. Für die Entpflichtung zuständig ist bei Vertretern die Vertreterversammlung, in allen anderen Fällen, die für die Wahl zuständige Stelle.

§ 5 ORGANISATION

(1) Organe
Organe der Architektenkammer sind
1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuss,
4. der Berufsrechtsausschuss.

(2) Einrichtungen
Einrichtung der Architektenkammer als gesetzliche Einrichtung ist der Schlichtungsausschuss.
Daneben hat die Vertreterversammlung weitere ständige Einrichtungen bestimmt:
1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Ausschuss für Wettbewerbe und Vergabe
3. Sachverständigenausschuss
4. Fortbildungsausschuss

(3) Geschäftsordnungen
Die Organe und Einrichtungen können sich zur Durchführung ihrer Sitzungen Geschäftsordnungen geben. Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf es der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Organe oder Einrichtungen. Die Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung des Vorstandes in Kraft.

(4) Entschädigung und Vergütung
Die Mitglieder der Organe und Einrichtungen sind mit Ausnahme der Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, des Berufsrechts- und des Schlichtungsausschusses sowie deren Stellvertreter ehrenamtlich tätig. Die den Mitgliedern und Sachverständigen zu zahlende Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis richtet sich nach der Entschädigungsordnung. Über die Höhe der Vergütung der Tätigkeit der nicht ehrenamtlich tätigen Vorsitzenden der Organe und des Schlichtungsausschusses und deren Stellvertreter beschließt der Vorstand.

(5) Geschäftsstelle
1. Für die Verwaltungsaufgaben der Architektenkammer wird an deren Sitz eine Geschäftsstelle unterhalten, die dem Vorstand untersteht. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört auch die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortbildungsaktivitäten der Architektenkammer. Die Geschäftsstelle kann von einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin geleitet werden. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin handelt auf Anweisung des Vorstandes. Die Geschäftsstelle wird mit dem für die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen Personal besetzt. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle weisungsbefugt.
2. Die Organisation der Geschäftsstelle, die Aufteilung der Aufgabenbereiche sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung für die laufende Verwaltung kann durch eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung bzw. Geschäftsanweisung geregelt werden.

§ 6 VERTRETERVERSAMMLUNG

(1) Wahl und Zusammensetzung
1. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Die Wahl zur Vertreterversammlung wird in Wahlgruppen durchgeführt.
   Gruppe 1: Architektur
   Gruppe 2: Innenarchitektur
   Gruppe 3: Landschaftsarchitektur
   Gruppe 4: Stadtplanung
3. Die Vertreterversammlung besteht aus einer Anzahl von Kammermitgliedern, die durch einen in der Wahlordnung genannten Schlüssel bestimmt ist.

(2) Wahlverfahren und Veränderungen in der Zusammensetzung
Die Wahlordnung regelt das weitere Wahlverfahren. In ihr ist sicherzustellen, dass bei der Besetzung der Vertreterversammlung jede Fachrichtung und jede Tätigkeitsart vertreten ist. Die Wahlordnung regelt auch das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreterversammlung.

(3) Beginn und Ende der Amtszeit
1. Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung beginnt am Tage der auf die Wahlfeststellung folgenden ersten Sitzung, die bis spätestens drei Monate nach dem Wahltermin stattfinden muss.
2. Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung dauert bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus, so wird umgehend entsprechend der Wahlord-

nung der Nachfolger bestimmt. Bis zu der entsprechenden Feststellung bleibt der frei gewordene Sitz in der Vertreterversammlung unbesetzt.

(4) Zahl und Einberufung von Sitzungen
Die Architektenkammer hält jährlich mindestens zwei Vertreterversammlungen ab. Mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann beim Präsidenten, unter Angabe der Gründe, die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen.

§ 7 EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER VERTRETERVERSAMMLUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Einladung
Der Präsident / die Präsidentin lädt die Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung zu der Vertreterversammlung ein.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung
1. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Absendung der Einladung vorliegen.
2. Weitere Anträge können bis zum Beginn der Vertreterversammlung nachgereicht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Beschlussfähigkeit
1. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Im Falle festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident / die Präsidentin unter Beachtung der Einladungsfrist erneut eine Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Durchführung der Sitzungen
Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet. Einzelheiten zur Durchführung der Sitzungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die sich die Vertreterversammlung mit absoluter Mehrheit gibt. Bei Verhinderung des Präsidenten / der Präsidentin oder der Vizepräsidenten wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Niederschrift
Die Niederschriften über die Sitzung der Vertreterversammlung sind von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben. Wird die Protokollierung dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin übertragen, ist dessen Unterschrift ausreichend.

§ 8 MINDERHEITENSCHUTZ

Beschlüsse über Angelegenheiten, die die ausschließlichen Belange einer Fachrichtung oder Tätigkeitsart betreffen, bedürfen der Mehrheit der betroffenen Gruppe.

§ 9 EILENTSCHEIDUNGEN DURCH DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

(1) Voraussetzungen für die Beschlussfassung
1. In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse der Vertreterversammlung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
2. Die Beschlussvorlage ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung mit eingehender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Architektenkammer zugehen muss, mitzuteilen.

(2) Abstimmung
1. Ein Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

§ 10 WAHLEN

Von der Vertreterversammlung durchzuführende Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen, es sei denn, der offenen Abstimmung wird nicht widersprochen. Wahlen zum Vorstand werden grundsätzlich mit Stimmzetteln in geheimer Wahl durchgeführt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 VORSTAND

(1) Zusammensetzung
1. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, aus deren Mitte wird der Präsident/die Präsidentin und mindestens ein, höchstens zwei Vizepräsidenten gewählt.
2. Die Entscheidung, ob ein oder zwei Vizepräsidenten zu wählen sind, trifft die Vertreterversammlung in der ersten Zusammenkunft nach ihrer Wahl, vor Beginn der Wahl des Vorstandes.
3. Der Präsident/die Präsidentin wird durch einen Vizepräsidenten vertreten.
4. Im Vorstand sollen alle Fachrichtungen und Tätigkeitsarten vertreten sein.
5. Präsident/Präsidentin oder ein Vizepräsident/Vizepräsidentin muss ein freischaffendes Mitglied sein.

(2) Amtszeit
1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt. Bis zum Ergebnis der Nachwahl bleibt der entsprechende Vorstandsposten unbesetzt. Er wird kommissarisch von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen, das durch den Vorstand bestimmt wird.

(3) Aufwandsentschädigungen
Den Mitgliedern des Vorstandes kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 12 WAHL DES VORSTANDES

(1) Kandidaten zur Wahl können von den Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben.

(2) Reihenfolge der Wahlgänge
Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung gemäß nachstehender Reihenfolge gewählt; die Wahl ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen.
1. Präsident / Präsidentin;
2. die Vizepräsidenten;
3. je ein Mitglied der bis dahin noch nicht berücksichtigten Fachrichtungen nach dem Architektengesetz und der Tätigkeitsarten nach § 1 Abs. 2;
4. die zur vorgeschriebenen Gesamtzahl noch fehlenden Mitglieder.

(3) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der Vizepräsidenten
1. Der Präsident / die Präsidentin und die Vizepräsidenten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gewählt. Die Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Zuerst wird der Bewerber mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, dessen Tätigkeitsart noch nicht im Präsidium vertreten ist. Gibt es mehr Bewerber um die Vizepräsidentenstellen als in der Satzung vorgesehen und fällt die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
2. Die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied der Vertreterversammlung.

(4) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gewählt.

§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDES, RECHTSGESCHÄFTLICHE VERTRETUNG

(1) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes
1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er ist für die Erfüllung der im Architektengesetz genannten Aufgaben der Architektenkammer verantwortlich. Er kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellen.
2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben für bestimmte Zeit oder auf Dauer auf einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen. Er kann ferner für besondere, zeitlich begrenzte Aufgaben Kammermitglieder als Beauftragte benennen und Projektgruppen bilden.

(2) Rechtsgeschäftliche Vertretung
Erklärungen, welche die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die laufenden Verwaltungsgeschäfte bis zur Höhe von 2.500,- EUR im Einzelfall, welche vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin eingegangen werden können. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung im Einzelfall einen Wert von 2.500,- EUR, so muss die verpflichtende Erklärung vom Präsidenten / von der Präsidentin und von einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin unterzeichnet sein.

§ 14 SITZUNGEN DES VORSTANDES

(1) Einberufung von Sitzungen
1. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Präsident lädt schriftlich mit einer Tagesordnung rechtzeitig zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Präsident / die Präsidentin kann die Ladung dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin übertragen. In dringenden Fällen kann auch fernmündlich eingeladen werden. Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung gilt entsprechend.

(2) Beschlussfähigkeit, Befangenheit
1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten / die Präsidentin oder der Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(3) Eilentscheidungen
In eiligen Angelegenheiten entscheidet der Präsident / die Präsidentin anstelle des Vorstandes. In solchen Fällen ist die jeweilige Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu setzen.

(4) Niederschrift
Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Leiter / der Leiterin der Sitzung und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen. § 7 Abs. 5 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend. Die Mitglieder der Vertreterversammlung können die Niederschriften einsehen. Die Niederschriften sind auf schriftliche Anforderung den Mitgliedern der Vertreterversammlung zu übersenden.

§ 15 WEITERE STÄNDIGE EINRICHTUNGEN

(1) Bildung von Einrichtungen
Die Vertreterversammlung bildet die gesetzlich vorgeschriebenen Organe und Einrichtungen. Die Errichtung von weiteren ständigen Einrichtungen erfolgt durch entsprechende Ergänzungen der Satzung auf Beschluss der Vertreterversammlung.

(2) Auflösung von Einrichtungen
Die Auflösung der nicht gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse erfolgt auf Beschluss der Vertreterversammlung.

(3) Aufgaben der Ausschüsse, Arbeitsweise
1. Die Ausschüsse haben die in ihre Aufgabenbereiche fallenden Angelegenheiten vorzuberaten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand die Vorsitzenden der Ausschüsse ein, um mit ihnen Fragen der Kammerarbeit zu erörtern.
2. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden / der Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Besetzung der Ausschüsse

1. Ausschüsse sollen in der Regel aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern bestehen.
2. In den Ausschüssen sollen die Fachrichtungen und Tätigkeitsarten vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, sind an Beratungen, die Belange einer Fachrichtung oder Tätigkeitsart betreffen, gewählte Vertreter dieser Fachrichtung oder Tätigkeitsart zu beteiligen.

(5) Wahl der Ausschussmitglieder

1. Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder der Ausschüsse. Die Ausschüsse müssen mehrheitlich mit Kammermitgliedern besetzt sein. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende. Der Vorsitzende / die Vorsitzende soll in der Regel Mitglied der Vertreterversammlung sein.
2. Über die Besetzung der Ausschüsse entscheidet die Vertreterversammlung im Abstand von fünf Jahren.
3. Die Ausschussmitglieder haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin gewählt werden.

§ 16 WEITERE, NICHT STÄNDIGE EINRICHTUNGEN

(1) Bildung von weiteren Einrichtungen
Der Vorstand kann die Einrichtung weiterer, nicht ständiger Einrichtungen der Architektenkammer beschließen und wählt in der Regel für die Dauer von fünf Jahren deren Mitglieder. Dazu gehören Fach-, Arbeits- und Projektgruppen.

(2) Mitglieder
Die weiteren Einrichtungen sollen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern bestehen.

(3) Zusammensetzung
Die Mehrheit der Mitglieder der weiteren Einrichtungen müssen Kammermitglieder sein.

(4) Aufgabenzuweisung
Der Vorstand weist den Fach-, Arbeits- und Projektgruppen ihre Aufgaben zu.

(5) Auflösung der weiteren Einrichtungen
Der Vorstand beschließt über die Auflösung der weiteren nicht ständigen Einrichtungen.

§ 17 BESTIMMUNGEN FÜR BESONDERE AUSSCHÜSSE UND EINRICHTUNGEN

(1) Rechnungsprüfungsausschuss
Die Vertreterversammlung beruft einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Vertreterversammlung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er hat die Jahresrechnung der Architektenkammer zu prüfen und darüber der Vertreterversammlung zu berichten. Die Niederschrift ist von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen.

(2) Wahlvorstand
Für die Aufgaben, Arbeitsweise und Besetzung des Wahlvorstandes sind die Bestimmungen der Wahlordnung maßgebend.

§ 18 BEKANNTMACHUNGEN

(1) Die Satzung und die im Architektengesetz vorgesehenen Ordnungen sowie deren Änderungen werden vom Präsidenten / von der Präsidentin unterzeichnet und mit Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan der Architektenkammer Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichungen im offiziellen Mitteilungsorgan der Architektenkammer Sachsen-Anhalt oder den Kammermitgliedern durch Rundschreiben bekannt gemacht.

(3) Das offizielle Mitteilungsorgan der Architektenkammer Sachsen-Anhalt ist das Deutsche Architektenblatt.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan der Architektenkammer Sachsen-Anhalt in Kraft.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am:
24. November 2005
Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am:
6. Dezember 2005
Ausgefertigt am: 13. Dezember 2005

Durch die Vertreterversammlung geändert am:
10. November 2008
Durch die Aufsichtsbehörde rückwirkend zum:
1. Januar 2009, genehmigt am: 15. Januar 2009
Ausgefertigt am: 20. Januar 2009

Prof. Ralf Niebergall
Präsident

Änderungen durch die Vertreterversammlung
beschlossen am: 30. November 2010
Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am:
08. Februar 2011
Ausgefertigt am: 11. Februar 2011

Prof. Ralf Niebergall
Präsident

Änderung durch die Vertreterversammlung
beschlossen am: 6. Juni 2011
Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am:
24. Juni 2011
ausgefertigt am: 4. Juli 2011

Prof. Ralf Niebergall
Präsident

BEITRAGSORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT

(mit Änderungen durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 16. Juni 2000, vom 15. November 2001, vom 17. Juni 2003, vom 4. November 2004 und vom 3. Dezember 2012)
– Lesefassung –

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 3.12.2012 wird auf Grund § 20 Abs. 1 Nr. 2 ArchtG-LSA vom 28.04.1998 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2009, veröffentlicht am 21.12.2009, folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 BEITRAGSPFLICHT

(1) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt erhebt nach Maßgabe des Architektengesetzes zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

(2) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Architektenkammer.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 2 BEGINN UND ENDE DER BEITRAGSPFLICHT

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Mitglied in die Architekten- und Stadtplanerliste eingetragen ist.

(2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste gelöscht wird.

(3) Wechselt das Mitglied die Tätigkeitsart, so entsteht im Falle unterschiedlicher Beitragssätze die neue Beitragspflicht mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme der Tätigkeit in der neuen Tätigkeitsart erfolgt.

(4) Bei Tod eines Mitgliedes endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

§ 3 BEITRAGSFESTSETZUNG

(1) Die Beitragssätze werden für jedes Kalenderjahr (Beitragsjahr) von der Vertreterversammlung zugleich mit dem Haushaltsplan beschlossen.

(2) Die beschlossenen Beitragssätze werden im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, veröffentlicht.

(3) Bis zur Festsetzung der Beitragssätze für das neue Haushaltsjahr gelten die Beitragssätze des abgelaufenen Kalenderjahres.

(4) Gesellschafter von Kapitalgesellschaften gelten als freischaffend tätig.

§ 4 AUSNAHMEN VON DER BEITRAGSBEMESSUNG

(1) Mitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben, zahlen auf schriftlichen Antrag die Hälfte des geltenden Beitragssatzes (§ 3 Abs. 1 BeitragsO), sofern sie nachweisen, kein Architektur- oder Sachverständigenbüro oder gewerbliches Unternehmen mit technischen Mitarbeitern mehr zu betreiben bzw. im Ruhestand sind.

(2) Mitgliedern, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, kann der Beitrag um die Hälfte ermäßigt werden.

(3) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen Jahresbeitrag von 60,- EUR, sofern sie nachweisen, kein Architektur- oder Sachverständigenbüro oder gewerbliches Unternehmen mit technischen Mitarbeitern mehr zu betreiben bzw. im Ruhestand sind.

(4) Auf Antrag kann der Beitrag bei der erstmaligen Aufnahme der Freiberuflichkeit auf die Hälfte des Beitragssatzes für ein Jahr ermäßigt.

(5) Der Antrag auf Beitragsermäßigung ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides einzureichen. In Fällen des Absatzes 1 und 2 sind geeignete Nachweise beizufügen. In Fällen des Abs. 1 und 3 erfolgt die Ermäßigung nach erfolgter Antragstellung für die Folgejahre automatisch.

(6) Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung nach § 4 Absatz 2 im laufenden Beitragsjahr eintreten, können einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen. Wird der Antrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eintritt der nach § 4 Absatz 2 maßgeblichen Umstände gestellt, so wird der Beitrag rückwirkend auf diesen Zeitpunkt ermäßigt. Hierfür sind geeignete Nachweise beizufügen. Bei Versäumung der 4-Wochen-Frist kann eine Ermäßigung erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erfolgen.

§ 5 FÄLLIGKEIT DES BEITRAGES, BEITRAGSBESCHEID

(1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist aufgrund des zu Beginn eines jeden Kalenderjahres den einzelnen Mitgliedern zuzusendenden Beitragsbescheides bis zum 31. Januar zu entrichten.

(2) Alternativ besteht die Möglichkeit den Beitrag durch 4 gleichbleibende Quartalsraten auszugleichen. Diese Möglichkeit ist von der vorherigen Erteilung einer Einzugsgenehmigung zu Gunsten der Architektenkammer abhängig.

§ 6 ERINNERUNG, MAHNUNG UND BEITREIBUNG

(1) Ist der Beitrag nicht fristgemäß beglichen worden, ergeht zunächst eine Erinnerung, in der zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen aufgefordert wird.

(2) Beiträge, die nach Ablauf dieser Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden gebührenpflichtig angemahnt. In der Mahnung ist zugleich darauf hinzuweisen, dass bei Zahlungsverzug über die eingeräumte Nachfrist hinaus ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des ausstehenden Beitrags, mindestens jedoch EUR 7,50 erhoben wird.

(3) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühr und den Säumniszuschlag und dann auf den rückständigen Beitrag verrechnet.

(4) Bei erfolglosen Mahnverfahren werden rückständige Beiträge, Mahngebühr und Säumniszuschlag nach den Vorschriften des sachsen-anhaltischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung beigetrieben. Die Vollstreckung soll nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Mahnbescheids bei dem Beitragspflichtigen vorgenommen werden.

§ 7 STUNDUNG, ERLASS UND NIEDERSCHLAGUNG VON BEITRÄGEN

(1) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Stundung kann für die Dauer von höchstens sechs Monaten gewährt werden, sofern dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.

(2) Im Falle einer unbilligen Härte kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag teilweise oder vollständig erlassen werden. Für die Beurteilung der unbilligen Härte sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Mitglieds maßgebend; dabei sind die Einnahmen und allgemeinen Vermögensverhältnisse zugrunde zu legen. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Mitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen. Die Entscheidung über einen teilweisen oder vollständigen Erlass trifft der Vorstand. Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen und kann mit Auflagen versehen werden.

(3) Ein Antrag auf Stundung oder Beitragserlass ist der Architektenkammer innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides einzureichen. Dem zu begründenden Antrag sind zur Beurteilung geeignete Nachweise beizufügen. Von der Architektenkammer geforderte Angaben oder Unterlagen sind bis spätestens 30. Juni des Beitragsjahres nachzureichen; wird die Frist nicht gewahrt, kann der Antrag abgewiesen werden.

(4) Der Bescheid über einen Antrag auf Stundung, Erlass oder Ermäßigung (§ 4 Abs. 2 BeitragsO) ergeht schriftlich, ist zu begründen und – soweit erforderlich – mit Angaben über die Voraussetzungen und den Zeitraum der Gültigkeit zu versehen.

(5) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen.

§ 8 VERJÄHRUNG

Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabeordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 und 232) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Danach beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmalig fällig geworden ist.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im DAB in Kraft.

Änderungen durch die Vertreterversammlung beschlossen am 3. Dezember 2012
Änderungen durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am 7. Dezember 2012
ausgefertigt am 14. Dezember 2012
veröffentlicht am 1. Januar 2013

Prof. Ralf Niebergall
Präsident

ANLAGE ZUR BEITRAGSORDNUNG 2022

Beschluss der Vertreterversammlung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt vom 26.11.2021 zur Beitragsordnung

Die Beitragshöhen werden nach Tätigkeitsart erhoben.

- 2022 beträgt die Beitragshöhe für frei und baugewerblich tätige Architekten EUR 650,00.
- 2022 beträgt die Beitragshöhe für angestellt und im öffentlichen Dienst tätige Architekten EUR 475,00.

GEBÜHRENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT

vom 22.10.2007, geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 30.11.2010, vom 03.12.2012, vom 23.06.2014 und vom 26.06.2020 – Lesefassung –

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 03.12.2012 wird auf Grund § 28 Abs. 3 ArchtG-LSA vom 28.04.1998 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2009, veröffentlicht am 21.12.2009, folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 GEBÜHREN

Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen erhebt die Kammer gemäß § 28 (3) Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt Gebühren nach dem anliegenden Gebührensatz. Bei Anträgen auf Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste sowie in die bei der Architektenkammer geführten Verzeichnisse ist ein Kostenvorschuss in Höhe der Gebühren zu entrichten, die für eine Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste sowie in die bei der Architektenkammer geführten Verzeichnisse/Listen erhoben werden.

§ 2 GEBÜHRENPFLICHTIGER

Gebührenpflichtig ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt oder die Einrichtungen, Gegenstände und besonderen Leistungen in Anspruch genommen hat oder zu dessen Gunsten die Amtshandlung oder die Leistung erbracht wurde.

§ 3 FÄLLIGKEIT

Die Gebühren werden nach Durchführung der Amtshandlung oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen, Gegenstände und besonderen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Zusendung eines Gebührenbescheides. Gebühren und Auslagen sind innerhalb eines Monats zu entrichten

A BESCHEINIGUNGEN, BEGLAUBIGUNGEN

Erteilung einer amtlichen Bescheinigung

- je nach Umfang der erforderlichen Feststellungen
  EUR 0,00 bis EUR 15,00
- sind besondere Untersuchungen erforderlich
  EUR 10,00 bis EUR 50,00

Beglaubigungen

- je angefangene Seite
  EUR 3,50

Vervielfältigungen

- mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten je nach Art und Ausführung je Seite
  EUR 0,05 bis EUR 0,50

B ARCHITEKTEN- UND STADTPLANERLISTE, VERZEICHNISSE UND LISTEN

1. Anträge auf Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste in das Verzeichnis der Gesellschaften und das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister

a) Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a und b ArchtG
EUR 200,00

b) Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste gemäß § 5 Abs. 4 ArchtG
EUR 300,00

c) Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste gemäß § 5 Abs. 8 ArchtG
EUR 800,00

d) Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste gemäß § 5 Abs. 9 ArchtG
EUR 600,00

e) Eintragung in das Verzeichnis der Gesellschaften gemäß § 7 ArchtG
EUR 500,00

f) Für Antragsteller, die bereits in derselben Fachrichtung in der Architektenliste eines Bundeslandes gemäß § 5 Abs. 10 eingetragen sind oder waren, wird die Hälfte der Gebühr nach a) erhoben, soweit der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Löschung der Eintragung gestellt wird.

g) Für die Eintragung von Gesellschaften, die bereits in einer Architekten- und Stadtplanerliste oder in ein entsprechendes Verzeichnis einer Architektenkammer eingetragen sind, wird die Hälfte der Gebühr nach e) erhoben.

h) Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister gemäß § 11 Abs. 5 ArchtG
- für Personen
  EUR 260,00
- für Gesellschaften
  EUR 500,00

i) Verlängerung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 7 ArchtG
EUR 80,00

j) notwendige Bescheinigungen nach Richtlinie 2005/36/EG
- bei Mitgliedern
  EUR 80,00
- bei Nichtmitgliedern
  EUR 120,00

k) Umschreibung wegen Wechsel der Tätigkeitsarten
- auf Antrag des Mitglieds
  EUR 50,00
- auf Veranlassung der Architektenkammer
  EUR 100,00

2. Anträge auf Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Brandschutz bzw. Anzeige nach § 65 Abs. 2 der Landesbauordnung (BauO LSA)

a) Ersteintragung in die Liste für Mitglieder der Architektenkammer Sachsen-Anhalt und der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
EUR 150,00

b) Ersteintragung in die Liste von Personen, die Nichtmitglied der Kammern von Punkt a) sind
EUR 185,00

c) jährliche Gebühr für die Führung in der Liste der Nachweisberechtigten
EUR 50,00

d) Eintragung von Mitgliedern, die bereits in anderen Bundesländern eingetragen wurden
EUR 80,00

e) Eintragung in das Verzeichnis der Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Brandschutznachweisen niedergelassen sind und das erstmalige Tätigwerden in Deutschland nach § 65 Abs. 2, der Architektenkammer Sachsen-Anhalt anzeigen müssen
EUR 80,00 Euro

3. Verzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

a) Antrag auf Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger
EUR 300,00

b) Verlängerung der Bestellung als Sachverständiger
EUR 120,00

4. Freiwillig geführte Listen der Architektenkammer

a) Ersteintragung in die Listen
EUR 75,00

b) Eintragung von Mitgliedern, die bereits in anderen Bundesländern mit vergleichbaren Voraussetzungen in Listen eingetragen wurden
EUR 50,00

c) jährliche Gebühr für die Führung in der jeweiligen Liste
EUR 40,00

5. Bei Versagung der Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste sowie in die Verzeichnisse und Listen oder Ablehnung einer beantragten Umschreibung wird eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1 bis 3 erhoben.

6. Bei Rücknahme des Antrages auf Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste sowie in die Verzeichnisse und Listen:

a) vor Eintritt in die Prüfung des Antrages durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses werden EUR 55,00 erhoben,

b) nach Eintritt in die Prüfung des Antrages durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer 1 a–e bzw. 1 h erhoben,

c) bei Rücknahme eines Antrages auf Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger vor der abschließenden Entscheidung über eine Empfehlung zur Prüfung der Fach- und Sachkunde wird die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 3) a erhoben.

7. Löschen der Eintragung aus der Architekten- und Stadtplanerliste

a) auf Antrag des Mitglieds
EUR 30,00
oder durch Beschluss des Eintragungsausschusses:

b) wegen Fortfalls der Eintragungsvoraussetzung
EUR 100,00

c) nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 ArchtG
EUR 160,00

8. Widerspruch gegen Entscheidungen des Eintragungsausschusses nach § 5 Abs. 6 ArchtG

a) Bei Zurückweisung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von drei Vierteln der Gebühr erhoben, die für den mit dem Rechtsbehelf angefochtenen Bescheid des Eintragungsausschusses festgesetzt wurde, mindestens EUR 200,00
Die Mindestgebühr wird auch erhoben, wenn ein Widerspruch nur aus formellen Gründen zurückgewiesen wird.

b) Bei Rücknahme des Widerspruchs bis zur Sitzung des Eintragungssausschusses, in der über den Widerspruch entschieden werden sollte, wird die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 1 erhoben.

9. Die Architekten- und Stadtplanerliste sowie das Verzeichnis der Gesellschaften können nur dann ordnungsgemäß geführt werden, wenn der Kammer zustellungsfähige Anschriften (Wohnsitz oder berufliche Niederlassung) bekannt sind.

Für notwendige Nachforschungen zur Ermittlung zustellungsfähiger Anschriften kann eine Gebühr in Höhe von EUR 20,00 erhoben werden.

Nach § 4 Abs. 2 der Satzung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt sind die Mitglieder verpflichtet, von jedem Wechsel des Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung sowie von jedem Wechsel der Tätigkeitsart der Architektenkammer unverzüglich Anzeige zu erstatten

10. In sämtlichen Gebühren der Tarifstellen 1 bis 9 sind die der Architektenkammer erwachsenen Auslagen enthalten.

11. Die Eintragungsgebühren für Rentner, Bezieher von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente und Vorruheständler können auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe auf 50 % ermäßigt werden. Über die Ermäßigung der Gebühr entscheidet der Vorstand.

C SCHLICHTUNGSVERFAHREN

1. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten entsprechend Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache nach Festsetzung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses
EUR 100,00 bis EUR 1.250,00

2. Vermögensrechtliche Streitigkeiten
Mindestgebühr EUR 100,00

Bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu EUR 5.000,00 beträgt die Gebühr 7 % des Streitwertes.

Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes
- EUR 5.000,00, erhöht sich die Gebühr zusätzlich um 6 % des Mehrbetrages
- EUR 10.000,00, erhöht sich die Gebühr zusätzlich um 4 % des Mehrbetrages
- EUR 15.000,00, erhöht sich die Gebühr zusätzlich um 3 % des Mehrbetrages
- EUR 25.000,00, erhöht sich die Gebühr zusätzlich um 2 % des Mehrbetrages
- EUR 50.000,00, erhöht sich die Gebühr zusätzlich um 1 % des Mehrbetrages.

Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Summe der einzelnen Gebührenpositionen.
Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Wert des Streitgegenstandes nach Anhörung der Parteien fest. Er kann nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühr bis zu dem doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrags ermäßigen.

3. Im schriftlichen Verfahren ist die Gebühr auf drei Viertel zu ermäßigen. Erledigt sich ein Schlichtungsverfahren vor Eröffnung des Hauptverfahrens oder außerhalb des schriftlichen Verfahrens, so ist die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen.

4. Zusätzlich zu der erhobenen Gebühr sind der Architektenkammer die ihr erwachsenen Auslagen zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere die Kosten für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, die nach der Entschädigungsordnung der Architektenkammer gewährten Beträge sowie die Kosten für die Erstellung von Gutachten.

5. Gebührenschuldner ist, wer in einem Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss die Kosten (Gebühren und Auslagen) ganz oder teilweise übernommen hat. Im Übrigen bestimmt der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die Kosten zu tragen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

D GEBÜHREN IM BERUFSRECHTSVERFAHREN

1. bei Aussprechen eines Verweises
EUR 100,00 bis EUR 500,00

2. bei Erteilung einer Geldbuße bis 10 % des Betrags der Geldbuße,
mindestens EUR 100,00

3. bei Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen und Ausschüssen der Kammer
EUR 250,00 bis EUR 1.000,00

4. bei Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Kammer
EUR 250,00 bis EUR 1.000,00

5. bei verfügter Löschung in der Architekten- und Stadtplanerliste und Verzeichnisse
EUR 250,00 bis EUR 1.500,00

6. Im Falle der Kostenauferlegung an den Anzeigenerstatter je nach Schwere der wider besseres Wissen oder grob fahrlässig als berufswidrig angezeigten Handlung
EUR 25,00 bis EUR 260,00

E VERANSTALTUNGEN DER FORTBILDUNG

1. Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung
- bei bis zu eintägiger Dauer für Kammermitglieder
EUR 75,00 bis EUR 170,00
- für sonstige Teilnehmer
EUR 90,00 bis EUR 250,00
- bei mehrtägiger Dauer für Kammermitglieder je Tag
EUR 75,00 bis EUR 150,00
- für sonstige Teilnehmer je Tag
EUR 90,00 bis EUR 230,00

Die Regelung für Mitglieder der Architektenkammer gilt auch für die Mitarbeiter der freien Büros.

2. Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen
(Vorträge, Tagungen, Kongresse, Ausstellungen)
- bis EUR 55,00 je Veranstaltung
für Kammermitglieder
- bis EUR 110,00 je Veranstaltung
für sonstige Teilnehmer

3. Teilnahme an Exkursionen
- bis EUR 110,00 für Kammermitglieder zusätzlich zu den Reisekosten
- bis EUR 160,00 für sonstige Teilnehmer zusätzlich zu den Reisekosten

4. Ermäßigungen

- Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 oder § 7 Beitragsordnung kann für die Veranstaltungen nach Ziffer 1 und 2 auf Antrag die Gebühr auf die Hälfte des für Kammermitglieder festgesetzten Gebührensatzes ermäßigt werden.
- Für Personen, welche die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a und b ArchtG-LSA erfüllen, nach § 5 Abs. 2 ArchtG-LSA aber noch nicht Mitglied der Kammer sein können, gelten die für die Kammermitglieder festgesetzten Gebühren

5. Bei Rücktritt von der Anmeldung zur Teilnahme werden die Kosten zur Hälfte der Teilnehmergebühr erhoben, sofern die schriftliche Rücktrittserklärung später als 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bzw. Exkursion der Architektenkammer zugeht. Der Anspruch auf Erstattung von Kosten, mit denen die Architektenkammer aufgrund des Rücktritts von einer Exkursion belastet wird, bleibt unberührt.

F SONSTIGE AMTSHANDLUNGEN, LEISTUNGEN

1. Auskünfte und Anfragen zu Kammermitgliedern werden gebührenfrei erteilt, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt und sie ohne erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand beantwortet werden können.

2. Für schriftliche Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen und ähnliche Leistungen wird nach Zeitaufwand für jede angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von EUR 55,00 erhoben, sofern die Sachbearbeitung mehr als 30 Minuten erfordert. Für Kammermitglieder gilt die Hälfte der Gebühr.

G BEITRAGSVERFAHREN, GEBÜHRENVERFAHREN

Mahnverfahren über rückständige Beitragsforderungen oder Gebührenforderungen
EUR 10,00

Zusätzlich wird ein Säumniszuschlag erhoben, dessen Höhe sich nach der Beitragsordnung bestimmt.

Änderungen durch die Vertreterversammlung
beschlossen am:
26. Juni 2020
Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am:
8. Dezember 2020
Ausgefertigt am:
14. Dezember 2020
veröffentlicht am:
01. Januar 2021

Prof. Axel Teichert
Präsident

ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT

vom 25. Juni 2021

Durch Beschluss der Vertreterversammlung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt vom 25. Juni 2021 wird die Entschädigungsordnung vom 15. November 2001 auf Grundlage von auf Grundlage von § 20 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (ArchtG) vom 28. April 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen und zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt“ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 33 vom 23. September 2020, veröffentlicht am 29. September 2020 (GVBl. LSA S. 541, 542 ff.) neu gefasst.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Entschädigungsordnung findet Anwendung auf die Mitglieder der Organe, Ausschüsse sowie auf die Fachgruppen und Arbeitsgruppen der Architektenkammer sowie auf Personen, die im Auftrag der Architektenkammer tätig werden. Entschädigt werden Auslagen und Zeitversäumnis.

§ 2 VERANLASSUNG VON SITZUNGEN UND DIENSTREISEN

(1) Über die Veranlassung von Sitzungen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses bzw. Fach- und Arbeitsgruppen, über die Veranlassung von Dienstreisen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses bzw. der Fach- und Arbeitsgruppen im Benehmen mit dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer.

(2) Dienstreisen in das Ausland bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

§ 3 REISEKOSTEN

(1) Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt dem Reisenden überlassen. Der Abrechnung wird die direkte Strecke zwischen Wohnsitz oder Geschäftssitz und Tagungsort zugrunde gelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident oder der Geschäftsführer.

(2) Fahrkosten werden bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf Nachweis nach den Sätzen der 1. Klasse voll erstattet, bei Flügen nur die Economyklasse.

(3) Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen je km EUR 0,30.

§ 4 ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Die Übernachtungskosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Sie sollten den Betrag von EUR 100,00 je Übernachtung nicht überschreiten; wird der Betrag überschritten, ist die Überschreitung zu begründen.

§ 5 NEBENKOSTEN

Notwendige Nebenkosten werden gegen Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.

§ 6 ZEITVERSÄUMNIS

Für das Zeitversäumnis bei Sitzungen (präsent oder digital) wird eine Entschädigung gezahlt. Diese beträgt EUR 10,00 / Stunde und wird bis zu einem Höchstbetrag von EUR 120 gewährt. Fahrzeiten werden als Zeitversäumnis angerechnet.

§ 7 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

Die Aufwandsentschädigungen werden durch die Vertreterversammlung festgesetzt. Sind für verschiedene Funktionen Aufwandsentschädigungen vorgesehen und bekleidet eine Person mehrere dieser Funktionen, werden die Aufwandsentschädigungen nicht gemindert.

§ 8 ZUWENDUNGEN VON DRITTEN

Zuwendungen, die für Dienstreisen oder Sitzungen von Dritten gezahlt werden, sind auf die beantragten Entschädigungen anzurechnen und bei der Abrechnung auszuweisen. Die Entgegennahme von Zuwendungen kann nach Ermessen des Dienstreisenden abgelehnt werden, wenn die Besorgnis besteht, dass die Unabhängigkeit der Tätigkeit für die Architektenkammer gefährdet wird oder der Anschein einer derartigen Gefährdung erweckt wird.

§ 9 ABRECHNUNG

Die Abrechnung von Zeitversäumnis und Auslagen, Reisekosten und Nebenkosten erfolgt auf einem Musterformular der Architektenkammer Sachsen-Anhalt. Grundsätzlich sind Originalbelege beizufügen.
Termine, die im Auftrag der Architektenkammer ehrenamtlich wahrgenommen werden, bedürfen einer Nachbereitung. Mit der Übergabe des Entschädigungsantrages wird ein Kurzvermerk über die Termine, übergeben. Dafür wird eine halbe Stunde Zeitversäumnis vergütet.

Abrechnungen über entschädigungsfähige Aufwendungen innerhalb eines Quartals müssen spätestens in dem darauffolgenden Quartal bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Sachsen-Anhalt eingegangen sein, andernfalls erfolgt keine Erstattung. Als Quartale gelten die Quartale des Kalenderjahres. Von der vorstehenden Frist kann der Präsident bei Dritten Ausnahmen gestatten.

§ 10 VORSCHÜSSE

Auf die Kosten einer Dienstreise können durch die Geschäftsstelle Vorschüsse gewährt werden.

§ 11 INKRAFTTRETEN

(1) Die geänderte Entschädigungsordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Für die vom 1. Juli 2020 bis zum 26. Juni 2021 abgerechneten Entschädigungsanträge gilt die Entschädigungsordnung in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung fort.

Ausgefertigt am:
26. Juni 2021

Prof. Axel Teichert
Präsident

REGELUNG ÜBER DAS VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG UND DURCHFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANES, HAUSHALTS- UND KASSENORDNUNG

vom 15. Juli 1998, geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15. November 2001
– Lesefassung –

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15. Juli 1998 werden auf Grund § 28 Abs. 2 Satz 2 ArchtG-LSA vom 28. April 1998 folgende Regelungen erlassen:

I. HAUSHALTSPLAN/HAUSHALTSJAHR

§ 1

(1) Für jedes Rechnungsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres der Vertreterversammlung zur Verabschiedung vorzulegen.

(2) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht genehmigt, dürfen Ausgaben monatlich nur bis zur Höhe eines Zwölftels der Ausgabensätze des abgelaufenen Rechnungsjahres geleistet werden.

II. AUFSTELLEN DES HAUSHALTSPLANES

§ 3

(1) Der Vorstand erstellt auf der Grundlage des von der Geschäftsstelle erarbeiteten Entwurfs den Haushaltsplan und legt ihn der Vertreterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplanes umfasst:
- Haushaltssatzung
- Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer mit den Zahlen des laufenden Haushaltsjahres und dem Vorjahr sowie folgende Anlagen:
  - Stellenplan
  - Vermögensübersicht
  - Schulden- und Rücklagenübersicht

(3) Der Haushaltsplan des kommenden Jahres soll bis spätestens 30. November des laufenden Rechnungsjahres aufgestellt und beschlossen sein.

(4) Der von der Vertreterversammlung beschlossene Haushaltsplan mit Anlagen ist an sieben Tagen für die Kammerangehörigen auszulegen. Der Präsident hat auf diese Auslegung hinzuweisen.

§ 4

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Im Haushaltsplan sind alle für das Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben auszuweisen und zum Ausgleich zu bringen. Ihnen sind gegenüberzustellen der Abschluss des Vorjahres und die Ansätze des laufenden Rechnungsjahres.

(3) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt (Titel) zu veranschlagen und – soweit erforderlich – zu erläutern.

§ 5

(1) Ausgabentitel sind untereinander deckungsfähig, wenn die Verwendung von Ausgabenmitteln eines Titels zur Deckung von Ausgaben eines anderen Titels durch den Vorstand beschlossen wird.

(2) Werden Rückstellungen für eine im folgenden oder zweitnächsten Rechnungsjahr vorgesehene Maßnahme gebildet, sind diese Mittel in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan zweckgebunden zu übertragen.

§ 6

(1) Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) dürfen vom Präsidenten mit Zustimmung des Vorstandes aufgenommen werden.

(2) Zur Absicherung der kassentechnischen Verpflichtungen im Monat Januar wird der Vorstand ermächtigt, auf die allgemeinen Rücklagen bis zur Höhe eines Zwölftels des Haushaltsvolumens zurückzugreifen. Der Ausgleich ist schnellstmöglichst entsprechend der Einnahmesituation herzustellen.

§ 7

Weist der Jahresabschluss einen Fehlbetrag aus, so ist der Vertreterversammlung ein Nachtrag zum Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen. Der Nachtrag kann durch die erfolgte Abnahme der Jahresrechnung ersetzt werden.

III. DURCHFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

§ 8

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Die Einnahmenmittel aus Beiträgen sind von den Mitgliedern entsprechend der Beitragsordnung zu leisten.

(3) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabenmittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen.

§ 9

Dem Vorstand ist auf Anforderung, jedoch mindestens zum 31.08. ein Zwischenbericht mit Abschlussdatum 30.06. vorzulegen, in dem die einzelnen Abschlusszahlen titelweise den Haushaltansätzen gegenüberzustellen sind.

IV. KASSENWESEN

§ 10

(1) Der Vorstand bestimmt, bei welchen Kreditinstituten die Architektenkammer Konten führt.

(2) Unterschriftsberechtigt sind für sämtliche Konten nur die Mitglieder des Präsidiums (Präsident und Vizepräsident/in) und im Sonderfall die Geschäftsführung bei Beträgen bis zu EUR 2.500,00.

(3) Sofern eine Zahlungsanweisung den Einzelbetrag von EUR 6.000,00 übersteigt, sind jeweils gemeinsam der Präsident und der Vizepräsident/in unterschriftsberechtigt und -verpflichtet.

§ 11

(1) Bei der Geschäftsstelle wird eine Tageskasse mit Kassenbuch geführt. Der Barbestand ist so klein wie möglich zu halten. Er sollte EUR 1.000,00 nicht übersteigen. Die Tageskasse ist ständig unter Verschluss zu halten und über Nacht gesichert aufzubewahren.

(2) Die Verwaltung der Tageskasse ist nach Möglichkeit einer Arbeitskraft zu überlassen.

(3) Das Kassenbuch ist monatlich abzurechnen und zu verbuchen.

(4) Die Kasse hat über jede Einzahlung eine Quittung zu erstellen.

(5) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Tageskasse vorzunehmen. Über die Prüfung ist ein Vermerk zu fertigen.

V. BUCHFÜHRUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND -PRÜFUNG

§ 12

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach der Zeitfolge und nach den dem Haushaltsplan entsprechenden Titeln zu buchen.

§ 13

(1) Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie veranschlagt sind.

(2) Zahlungen, die im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren, jedoch erst später eingehen oder geleistet werden, sind auf das abgelaufene Rechnungsjahr bis zum Abschluss der Bücher zu verbuchen.

(3) Die Bücher sind spätestens mit Ablauf des dritten Monats des neuen Rechnungsjahres abzuschließen.

§ 14

(1) Alle Buchungen sind zu belegen.

(2) Alle Zahlungsbelege bedürfen des sachlichen und rechnerischen Prüfungsvermerks durch die vom Präsidenten hierzu ermächtigte Person.

§ 15

(1) Der Haushaltsabschluss ist bis zum 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zu erstellen. Er ist den Rechnungsprüfern vorzulegen.

(2) Die Ergebnisrechnung ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen, die hierüber einen Bericht anzufertigen haben.

(3) Haushaltsabschluss und Prüfungsbericht sind der Vertreterversammlung bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen, wobei die formelle Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen ist.

§ 16

Die Haushalts- und Kassenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.

Mit der Veröffentlichung dieser Haushalts- und Kassenordnung tritt die Haushalts- und Kassenordnung vom 2. Januar 1997 außer Kraft.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am: 15. Juli 1998.
Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am: 3. August 1998.
ausgefertigt: Magdeburg, 28. August 1998.

Änderungen durch die Vertreterversammlung beschlossen am: 15. November 2001
Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am: 5. Dez. 2001
ausgefertigt: Magdeburg, 6. Dezember 2001

Prof. Ralf Niebergall
Präsident

ANLAGE

ZU DEN REGELUNGEN ÜBER DAS VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG UND DURCHFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANES – HAUSHALTS- UND KASSENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT

ARBEITSWEISE UND ARBEITSAUFGABEN DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSSES (§ 17 DER SATZUNG)

Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört:

- Prüfen der Kassenanfangs- und Kassenendbestände des jeweiligen Vorjahres,
- Kenntnisnahme des Jahresabschlusses, Abweichungen von der Haushaltsplanung und Ergebnis hinterfragen und prüfen, soweit nicht erläutert,
- Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse der Vertreterversammlung im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts,
- Überprüfung der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung:
  - Einsicht in einzelne Kostenstellen
  - stichpunktartige Prüfung der richtigen sachlichen Prüfung zu den Kostenstellen
  - stichpunktartige Belegprüfung auf:
    - Höhe der Beträge
    - sachliche Zuordnung zu den Titeln
    - Grund der Zahlung
    - Gegenzeichnung der Zahlung
    - Einhaltung der Gebührenordnung und der Satzung,
- Prüfung der Einhaltung der Vorschriften der Haushalts- und Kassenordnung (Unterschriftsberechtigung bei Übersteigen bestimmter Höhen der Anweisungen),
- Prüfen, ob Beschlüsse des Vorstandes zur Überschreitung von Titeln (falls erforderlich) vorliegen,
- Erstellen des Protokolls der Sitzung mit den Ergebnissen der Prüfung,
- Formulierung der Beschlussempfehlung zur Abnahme der Jahresrechnung durch die Vertreterversammlung.

Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren (u. a. auch Wartungs- und Leasingverträge), Förderanträge und Fördernachweise.

Von der Vertreterversammlung beschlossen: 9. Juni 2009

GESCHÄFTSORDNUNG DER VERTRETERVERSAMMLUNG DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT (GOVV)

Auf Grund des § 17 Absatz 2 Nr. 4 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (ArchtG-LSA) vom 28.04.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 243), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen und zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 29. September 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 541) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Satzung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt vom 24.11.2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.06.2011, hat die Vertreterversammlung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 EINBERUFUNG

(1) Der Vorstand beschließt Ort, Zeitpunkt und die vorläufige Tagesordnung der Vertreterversammlung.

(2) Der Präsident/die Präsidentin lädt die Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung zu der Vertreterversammlung ein. Für die Rechtzeitigkeit ist im Postverkehr das Datum der Aufgabe zur Post und im Übrigen das Datum des Sendeprotokolls maßgeblich. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

(3) Die Einladung enthält Tag, Uhrzeit, Ort und vorläufige Tagesordnung. Die Tagesordnung muss alle Anträge, einschließlich erläuternder Unterlagen, enthalten, die bis zur Absendung der Einladung vorliegen.

(4) Es werden jährlich zwei ordentliche Vertreterversammlungen einberufen. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind in den Fällen des § 6 Absatz 4 Satz 2 der Satzung oder nach § 33 Absatz 1 Satz 2 des ArchtG LSA und unter Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen und bei Gefahr im Verzug kann diese angemessen abgekürzt werden. Außerordentliche Vertreterversammlungen können mit ordentlichen verbunden werden.

(5) Zur Vertreterversammlung sind als ständige Gäste
- der Geschäftsführer der Architektenkammer,
- ein Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und
- der Justiziar der Architektenkammer

einzuladen. Über die Einladung weiterer Gäste, insbesondere Sachverständige und Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung, entscheidet der Vorstand mit der Vorbereitung der Vertreterversammlung.

§ 2 TEILNAHME

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen höchstpersönlich teilzunehmen. Eine Vertretung ist unzulässig.

(2) Ihre Verhinderung teilen sie der Geschäftsstelle der Kammer rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

(3) Mitglieder, die verspätet der Sitzung beiwohnen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, melden sich beim Sitzungsleiter an bzw. ab. Die Beschlussfähigkeit ist erneut festzustellen.

§ 3 NICHTÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNG

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Die Nichtteilnahme der nach § 1 Absatz 5 Satz 2 eingeladenen weiteren Gäste an der Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann vor Beginn der Sitzung von einem Mitglied beantragt werden. Über den Antrag ist in einfacher Mehrheit (§ 11 Abs. 5) der anwesenden Mitglieder mit dem Beschluss zur Tagesordnung zu entscheiden.

§ 4 LEITUNG DER SITZUNG

(1) Der Präsident der Architektenkammer eröffnet, leitet und schließt die Sitzung; er kann die Leitung zeitweilig übertragen. Ist der Präsident verhindert, übernimmt ein Vizepräsident und in dessen Verhinderungsfall das älteste Vorstandsmitglied die Leitung.

(2) Der Sitzungsleiter übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus.

§ 5 FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Bei Eröffnung der Versammlung stellt der Sitzungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

(2) Der Sitzungsleiter stellt vor Eintritt in die Tagesordnung sowie nach jeder Sitzungsunterbrechung die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter zur Sitzung anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit, insbesondere nach Wiedereintritt in eine unterbrochene Sitzung, von einem Mitglied angezweifelt, ist sie auf dessen Antrag unmittelbar vor Aufruf eines Beschlussantrags zur Abstimmung nachzuprüfen.

(3) Im Falle festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident unter Beachtung der Einladungsfrist erneut eine Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die

Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 6 TAGESORDNUNG

(1) Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Absendung der Einladung vorliegen.

(2) Weitere Anträge können bis zum Beginn der Vertreterversammlung nachgereicht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Beratungsgegenstände werden entsprechend der Tagesordnung behandelt, sofern nicht die Vertreterversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung eine Änderung der Reihenfolge beschließt.

§ 7 WORTMELDUNGEN, REDNERLISTE

(1) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort.

(2) Wer zur Sache sprechen will, hat sich in die Rednerliste einzutragen. Es gilt die Reihenfolge der Eintragung in die Rednerliste. Soll von der Rednerliste abgewichen werden, ist die Zustimmung der vorgemerkten Redner einzuholen.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben unabhängig von der Rednerreihenfolge Vorrang. Sie sind beim Sitzungsleiter anzumelden.

(4) Dem Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit das Wort zu erteilen, ebenfalls den Vorsitzenden der Ausschüsse, dem Geschäftsführer und dem Justiziar der Kammer, sofern Erklärungen oder Richtigstellungen zum Beratungsgegenstand abgegeben werden sollen.

(5) Anträge zum Aussprachegegenstand, die während der Aussprache gestellt werden, sind dem Sitzungsleiter schriftlich zu übergeben.

§ 8 REDEZEIT, WORTENTZUG, ORDNUNGSRUF

(1) Erstreckt sich die Rede nicht ausschließlich auf den Beratungsgegenstand, kann der Redner aufgefordert werden, zur Sache zu sprechen. Bleibt dies trotz Wiederholungen erfolglos, kann dem Redner das Wort entzogen werden.

(2) Die Redebeiträge sollen sachdienlich und frei von jeglicher Verunglimpfung von Mitglie-dern oder Dritten sein. Bei Verletzung der Ordnung kann der Sitzungsleiter Ordnungsrufe erteilen.

(3) Der Sitzungsleiter kann einzuhaltende Redezeiten vorgeben. Bei Redezeitüberschreitungen kann der Sitzungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 9 DAUER UND SCHLUSS DER BERATUNG ZU EINZELNEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN

(1) Ist die Rednerliste erschöpft und liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, schließt der Sitzungsleiter die Beratung.

(2) Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Beratung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden (Schluss der Debatte).

§ 10 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dienen dem ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung sowie der Versachlichung und Straffung der Beratung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Wird dem Antrag widersprochen, so kann der Sitzungsleiter außer dem Antragsteller zur Begründung nur einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf:
1. die Anwendung der Geschäftsordnung,
2. die Unterbrechung oder Vertagung der Beratung eines Tagesordnungspunktes, insbesondere um noch erforderliche Auskünfte tatsächlicher oder rechtlicher Natur einholen zu können,
3. den Schluss der Aussprache. Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn anwesende Vertreter aller Fachrichtungen und Beschäftigungsarten zur Darlegung ihres Standpunktes Gelegen-heit hatten und in der Aussprache wesentliche Gesichtspunkte nicht mehr zu erwarten sind. Vor der Abstimmung über diesen Antrag ist die noch offene Rednerliste zu verlesen.

(4) Der Sitzungsleiter bringt die Anträge zur Geschäftsordnung zur Abstimmung, verkündet das Ergebnis und gibt die Auswirkungen auf die weitere Verfahrensweise bekannt.

§ 11 ABSTIMMUNG

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet der Sitzungsleiter die Abstimmung.

(2) Vor der Abstimmung ist der Beratungsgegenstand, über den abgestimmt werden soll, zu verlesen. Jeder Antrag ist unmissverständlich und abstimmungsfähig zu formulieren.

(3) Über Anträge zum gleichen Beratungsgegenstand ist in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen. Abweichend hiervon ist über weitergehende Anträge vor den weniger weitgehenden und über sachliche Änderungsanträge vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Wortmeldungen nach der Abstimmungseröffnung sind, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr zugelassen.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), sofern nicht das Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder die Satzung oder diese Ordnung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

(6) Eine Abstimmung oder Wahl, die wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden kann, wird in der nächsten Sitzung wiederholt. In dieser Sitzung ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Vertreter zustimmen oder bei personenbezogenen Angelegenheiten. Eine namentliche Abstim-

mung erfolgt auf Antrag, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vertreter zustimmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

(8) Der Sitzungsleiter stellt das Ergebnis fest und verkündet es.

§ 12 WAHLEN

(1) Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Sollte einer offenen Wahl widersprochen werden, ist diese mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen.

(2) Wahlen zum Vorstand werden grundsätzlich mit Stimmzetteln in geheimer Wahl durchgeführt.

(3) Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Sitzungsleiter stellt das Ergebnis fest und verkündet es.

§ 13 ENDE DER SITZUNG

(1) Der Sitzungsleiter schließt die Sitzung, wenn
1. alle Tagesordnungspunkte behandelt sind und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen,
2. wenn die Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung festgestellt ist oder
3. die Vertreterversammlung den Schluss der Sitzung beschließt.

(2) Der Beschluss nach Absatz 1 Nr. 3 muss von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt werden und bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 14 NIEDERSCHRIFT

(1) Über das Ergebnis der Beratungen in der Vertreterversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die beschlossene Tagesordnung nebst Beginn und Ende der Sitzung, der wesentliche Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse, einschließlich des Abstimmungsergebnisses, anzugeben sind. Sie ist vom Protokollführer sowie dem die Sitzung schließenden Sitzungsleiter zu unterschreiben. Wird die Protokollführung dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen, ist dessen Unterschrift ausreichend. Persönliche Erklärungen sind auf Verlangen wörtlich zu protokollieren.

(2) Die Niederschrift wird den Vertretern und ständigen Gästen gemäß § 1 Absatz 5 sechs Wochen nach der Sitzung in Textform übersandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn keine Einwendungen innerhalb von vier Wochen (nach Absendung der Aufgabe auf die Post, Datum des Sendeprotokolls) bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer eingehen. Etwaige Einwendungen müssen Angaben zu den gewünschten Änderungen und Gründen dafür enthalten. Sie werden in der nächsten Vertreterversammlung behandelt, die die entsprechende Niederschrift zum Gegenstand hat. Etwaige Genehmigungen der Aufsichtsbehörde von Beschlüssen oder notwendige Zustimmungen Dritter bleiben unberührt.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verkündung im offiziellen Mitteilungsorgan in Kraft.

Von der Vertreterversammlung beschlossen am:
26. November 2021

ausgefertigt am:
30. November 2021

veröffentlicht am:
1. Januar 2022

Prof. Axel Teichert
Präsident

ANHANG

EMPFEHLUNGEN DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER (BAK)
ZU DEN AUSBILDUNGSBEZOGENEN EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN – 2016

FÜR ARCHITEKTEN

FÜR BEWERBER OHNE EIN STUDIUM DER ARCHITEKTUR
ACH ART 46 (1) DER BERUFSQUALIFIKATIONSANERKENNUNGSRICHTLICHIE

STAND 13.07.2016

1. Anlass

Die Novelle der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EU durch die Richtlinie 2013/55/EU stellt neue Anforderungen an die Eintragungsausschüsse der Architektenkammern.

1.1 Defizitprüfung

Sie müssen zukünftig bei Antragsstellern aus dem EU-Ausland, deren Qualifikationen den Eintragungsvoraussetzungen nicht genügen, darlegen, in welchen Bereichen Defizite bestehen (Defizitprüfung), und sie müssen aufzeigen, mit welchen Ausgleichsmaßnahmen die Defizite kompensierbar sind.

Zur Präzisierung und bundesweiten Vereinheitlichung der Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen hat das Musterarchitektengesetz in einer Anlage zu § 4 fachrichtungsbezogen Kompetenzen und Berufsfelder aufgelistet. Die Bundesländer haben entsprechend dem MArchG Anlagen oder Rechtsvorschriften formuliert bzw. Satzungen gefordert, welche detailliertere Ausführungen machen, oder werden dies noch umsetzen. Erstrebenswert ist eine bundesweit weitgehend einheitliche Behandlung des Themas.

Die Bundesarchitektenkammer hält es daher für erstrebenswert, die Eintragungsvoraussetzungen entsprechend umfassend zu beschreiben und mit einer Gewichtung der jeweiligen Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu versehen. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass im europäischen Notifizierungsprozess gewisse quantitative Anforderungen formuliert werden, und dass Eintragungsentscheidungen rechtssicher begründet werden müssen.

Insbesondere die Antragsteller mit individuell zusammengestellten, nicht nur auf eine Fachrichtung ausgerichteten Studienverläufen stellen viele Eintragungsausschüsse vor die Aufgabe, die Eintragungsvoraussetzungen zu beschreiben und eine evtl. Nichterfüllung nachvollziehbar zu begründen.

Aus diesen Gründen werden hiermit Empfehlungen für die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen vorgelegt. Die vorliegenden Empfehlungen für die Fachrichtung Architektur stehen in einer Reihe neben gemeinsamen Ausarbeitungen der Länderarchitektenkammern und der Bundesarchitektenkammer für die einzelnen Fachrichtungen (Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in, Stadtplaner/in).

Die Empfehlungen sollen zur Klärung beitragen, welche Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten qualitativ und quantitativ zur Eintragung in die Architekten/innenliste berechtigen. Das Ergebnis informiert über den Umfang der Aufgaben von Architekten und stellt dar, welche vielfältigen Leistungen sie erbringen.

1.2 Mindestanforderungen

Die Empfehlungen definieren Mindestanforderungen für die notwendigen Qualifikationen, die als Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste ohne weiteres anerkannt werden können. Weitere Schwerpunkte, Spezialisierungen und Profilierungen sind möglich. Die Gestaltung von Studiengängen wird mit der Ausweisung dieser Anforderungen nicht eingeschränkt. Falls für Studiengänge der Architektur das Qualifikationsziel Eintragung in Architektenlisten formuliert wird, können die Empfehlungen allerdings eine Hilfestellung geben.

Es ist und bleibt das Ziel der Architektenschaft, wegen der vielfältigen und verantwortungsvollen Tätigkeiten der Architekten ein fünfjähriges Studium vorauszusetzen. Aufgrund der derzeitig geltenden Rechtslage müssen die vorliegenden Empfehlungen sich auch auf das mindestens vierjährige Studium beziehen.

Für Absolventen notifizierter Studiengänge der Architektur ist eine Überprüfung nicht erforderlich. (Hinweis: Für die Notifizierung von Studiengängen wird gefordert, dass sich alle

Studiensemester den 11 Themen der Berufsanerkennungsrichtlinie widmen, und dass dem Entwerfen (Kriterium a) ein wesentlicher Teil des Studiums gewidmet sein soll.)

Grundsätzlich ist für Absolventen vierjähriger einstufiger oder längerer mehrstufiger Studienverläufe deutscher Bachelor/Masterstudiengänge der Fachrichtung Architektur, die nach den Kriterien des deutschen Akkreditierungsrates akkreditiert sind, eine Überprüfung nicht erforderlich.

Die Qualifikationen sind entsprechend der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG Art 46 'Ausbildung von Architekten' definiert. Die Tabelle ist im Zuge der Weiterentwicklung des Berufsbildes und mit Respekt für die ständig komplexer werdenden Anforderungen regelmäßig fortzuschreiben.

2. Vorbemerkung

Die Berufsbezeichnung Architekt ist in allen Bundesländern durch die jeweiligen Architektengesetze geschützt.

Die Eintragung in die Architektenliste der Länderkammern als „Architekt“ setzt eine qualifizierte Ausbildung und eine Mindestzeit ausgeübter Berufspraxis voraus. Die heutige Vielfalt der Studiengänge an Hochschulen und die Freiheit der Studierenden, auch fachlich unterschiedlich ausgerichtete Studiengänge zu kombinieren, führt dazu, dass in vielen Bundesländern die Summe der erworbenen Qualifikationen für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit zu betrachten ist.

Die Eintragungsausschüsse der Länderkammern sind in ihren Entscheidungen im Rahmen der Gesetze frei. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind für sie aber auch Darlegungen der Kammern zu den notwendigen beruflichen Qualifikationen der Antragsteller von Bedeutung. Dafür ist es sinnvoll, die Anforderungen an die Qualifikationen der Architekten bundesweit einheitlich zu formulieren. In der Praxis allgemein anerkannte Anforderungsprofile und Bewertungskriterien sind dabei hilfreich. Die vorliegenden Empfehlungen sollen die Vielfältigkeit der gesetzlichen Anforderungen an die Berufsausübung näher veranschaulichen und qualitative wie quantitative Mindestanforderungen an die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen darlegen.

Die Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen sind das Ergebnis einer intensiven, zahlreiche Details erfassenden Arbeit und einer länger andauernden Diskussion und bestehen aus einer qualitativen und einer quantitativen Betrachtung. Zur Ermittlung der Tabellenwerte ist methodisch anzumerken, dass sie ursprünglich aus früher geltenden und als Eintragungsvoraussetzung akzeptierten Studienordnungen deutscher Ausbildungsstätten entwickelt wurden.

Die Formulierung von Mindestanforderungen für die einzelnen Sachgebietsgruppen des Musterarchitektengesetzes, die in ihrer Summe noch nicht die geforderten 240 Kreditpunkte erreichen, erlaubt es, individuelle Gewichtungen zu berücksichtigen und damit die Profilbildung der Hochschulen ebenso wie die Breite des Berufsfeldes zu respektieren.

Ohne in die Autonomie der Hochschulen eingreifen zu wollen, soll die Erfahrung aus der Berufswelt wiedergegeben werden, dass sich für die Vermittlung der notwendigen Schlüsselkompetenzen und des Verständnisses für die Gesamtheit der Berufsaufgaben die Lehrformen der Projekt- bzw. Studioarbeit, der betreuten Praxisphasen und der Exkursionen hervorragend bewährt haben.

3. Grundlage: Muster-Architektengesetz

Das Muster-Architektengesetz vom 30.10.2015 definiert die Anforderungen an die Eintragung über die Berufsaufgaben und über die Tätigkeitsfelder. Für die Fachrichtung der Architekten werden in einer Anlage zum § 4 folgende Berufsaufgaben und Tätigkeitsfelder genannt:

1. Methoden und Techniken:
   a) Entwurf und Gebäudelehre,
   b) Darstellung und Gestaltung,
   c) Städtebau, Orts- und Regionalplanung,
   d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
   e) Baukonstruktion,
   f) Tragwerksplanung,
   g) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
   h) Baubetrieb und Planungsmanagement,
   i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.

2. Berufliche Tätigkeiten:
   a) Beratung,
   b) Objektplanung,
   c) Planungsdurchführung,
   d) Objektunterhaltung,
   e) Projektentwicklung und -steuerung,
   f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

Die Länder müssen ihre Architektengesetze den Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie anpassen. Dabei sind sie frei in der Übernahme der Vorschläge des MArchG.

Genderabbitte

Mit dem Begriff 'Architekt' sind in diesem Papier die weiblichen und die männlichen Vertreter der Berufsrichtung gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

ArchG Abbitte

Unter dem Begriff 'Architektengesetz' werden in diesem Text aus Gründen der Vereinfachung, ohne die Absicht einer Differenzierung, alle deutschen Architektengesetze, Baukammergesetze, Architekten- und Ingenieurgesetze, Architekten- und Stadtplanergesetze subsummiert.

Impressum

Verfasser	BAK-Projektgruppen: 'Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie' und 'Bachelor/Master'
Beteiligt	Ausschuss Innenarchitekten der BAK Ausschuss Landschaftsarchitekten der BAK Ausschuss Stadtplaner der BAK Vertreter der Dekanekonferenzen der Hochschul-Fachbereiche Vertreter der Berufsverbände Akkreditierungsverbund ASAP e.V.
Beschluss	dieses Stands am 13.07.2016 durch den Vorstand der BAK

als Grundlage für die Eintragung in die Architektenliste; Beurteilungsmaßstab sind im Studium erworbene Kennntnisse, Fertigkeiten und personale Kompetenzen, welche die Bewältigung der theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtung gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 3 MArchG erlauben sowie zur Ausübung der möglichen Tätigkeiten befähigen

BEZUG MUSTERARCHG	**UMSETZUNG DER INHALTE DES MUSTERARCHITEKTENGESETZES UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BERUFSANERKENNUNGSRICHTLINIE**														
	Im Rahmen eines Studiums von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Qualifikationen bezüglich Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sein, wie sie üblicherweise ein Architekturstudium in folgenden Bereichen vermittelt:			Qualifikationen nach Art.46 der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG in der Fassung der RL 2013/55/EU											
Qualifikationen nach Musterarchitektengesetz Anlage zu § 4	**Sachgebietsgruppen**	**Mindestanforderung ECTS-Leistungspunkte**	**Sachgebiete beispielhaft**	a) die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird	b) angemessene Kenntnis der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften	c) Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung	d) angemessene Kenntnis in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im allgemeinen und in den Planungstechniken	e) Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, die Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen	f) Verständnis des Architekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Erstellung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen	g) Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Überarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben	h) Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung	i) angemessene Kenntnis der physikalischen Probleme und Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes - Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse - im Rahmen nachhaltiger Entwicklung zusammenhängen.	j) die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktor und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen	k) angemessene Kenntnis derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen betroffen sind, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung
Summe Leistungspunkte insgesamt mindestens		**240**		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1a) Entwurf und Gebäudelehre	**A Entwerfen und Gebäudelehre**	**48**	Gebäudelehre Entwerfen Detailgestaltung Nutzungsplanung Entwurfsmethodik	X		X	X	X	X	X				
1b) Darstellung und Gestaltung	**B Darstellung und Gestaltung**	**12**	Gestaltungsgrundlagen Darstellende Geometrie Freihandzeichnen u. Malen Plastisches Gestalten Modellbau Fotografie CAD, BIM Präsentation / Visuelle Kommunikation	X		X				X				
1c) Städtebau, Orts- und Regionalplanung	**C Städtebau, Orts- und Regionalplanung**	**6**	Städtebau Siedlungswesen Regionalplanung Landschaftsplanung	X			X	X						
1d) Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte	**D Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, Architekturtheorie und Baugeschichte**	**6**	Baugeschichte Kunstgeschichte Architekturtheorie Baukultur, Denkmalpflege Politikwissenschaft / Soziologie		X				X					
1e) Baukonstruktion 1f) Tragwerksplanung	**E Baukonstruktion und Tragwerksplanung**	**24**	Baukonstruktion Tragwerksplanung							X	X		X	
1g) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik	**F Baustoffe, Bauphysik und Gebäudetechnik**	**18**	Baustoffkunde Bauphysik Technischer Ausbau Energieeffizientes Bauen Ökologie							X	X	X		
1h) Baubetrieb und Planungsmanagement	**G Technische Grundlagen, Bauökonomie und Planungsmanagement**		Datenverarbeitung Vermessungskunde Bauaufnahme Baubetrieb Kosten- und Terminplanung Projektmanagement Facilitymanagement							X			X	X
1i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien	**H Recht und Normung** ggf. auch als Bestandteil der Gruppen A, C, E, F und G	**6**	Planungsrecht Bauordnungsrecht Normen und Richtlinien Vertragsrecht Haftungsrecht										X	X
	I Übergreifend, Vertiefend, Profilbildend darin auch die Überschreitungen der in A-H genannten Mindestwerte	**120**	Wahlgebiete aus A bis H Schlüsselkompetenzen Verknüpfung oben stehender Themen: - Vertiefungsprojekte - Abschlussarbeit(en)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

**EMPFEHLUNGEN DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER (BAK)
ZU DEN AUSBILDUNGSBEZOGENEN EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN – 2016**

FÜR INNENARCHITEKTEN

STAND 13.07.2016

1. Anlass

Die Novelle der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EU durch die Richtlinie 2013/55/EU stellt neue Anforderungen an die Eintragungsausschüsse der Architektenkammern.

1.1 Defizitprüfung

Sie müssen zukünftig bei Antragsstellern aus dem EU-Ausland, deren Qualifikationen den Eintragungsvoraussetzungen nicht genügen, darlegen, in welchen Bereichen Defizite bestehen (Defizitprüfung), und sie müssen aufzeigen, mit welchen Ausgleichsmaßnahmen die Defizite kompensierbar sind.

Zur Präzisierung und bundesweiten Vereinheitlichung der Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen hat das Musterarchitektengesetz in einer Anlage zu § 4 fachrichtungsbezogen Kompetenzen und Berufsfelder aufgelistet. Die Bundesländer haben entsprechend dem MArchG Anlagen oder Rechtsvorschriften formuliert bzw. Satzungen gefordert, welche detailliertere Ausführungen machen, oder werden dies noch umsetzen. Erstrebenswert ist eine bundesweit weitgehend einheitliche Behandlung des Themas.

Die Bundesarchitektenkammer hält es daher für erstrebenswert, die Eintragungsvoraussetzungen darüber hinaus entsprechend umfassend zu beschreiben und mit einer Gewichtung der jeweiligen Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu versehen.

Insbesondere die Antragsteller mit individuell zusammengestellten, nicht nur auf eine Fachrichtung ausgerichteten Studienverläufen stellen viele Eintragungsausschüsse vor die Aufgabe, die Eintragungsvoraussetzungen zu beschreiben und eine evtl. Nichterfüllung nachvollziehbar zu begründen.

Aus diesen Gründen werden hiermit Empfehlungen für die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen vorgelegt. Die vorliegenden Empfehlungen für die Fachrichtung Innenarchitektur stehen in einer Reihe neben gemeinsamen Ausarbeitungen der Länderarchitektenkammern und der Bundesarchitektenkammer für die einzelnen Fachrichtungen (Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in, Stadtplaner/in).

Die Empfehlungen sollen zur Klärung beitragen, welche Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten qualitativ und quantitativ zur Eintragung in die Architekten/innenliste berechtigen. Das Ergebnis informiert über den Umfang der Aufgaben von Innenarchitekten und stellt dar, welche vielfältigen Leistungen sie erbringen.

1.2 Mindestanforderungen

Die Empfehlungen definieren Mindestanforderungen für die notwendigen Qualifikationen, die als Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste ohne weiteres anerkannt werden können. Weitere Schwerpunkte, Spezialisierungen und Profilierungen sind möglich. Die Gestaltung von Studiengängen wird mit der Ausweisung dieser Anforderungen nicht eingeschränkt. Falls für Studiengänge der Innenarchitektur das Qualifikationsziel Eintragung in Architektenlisten formuliert wird, können die Empfehlungen allerdings eine Hilfestellung geben.

Es ist und bleibt das Ziel der Architektenschaft, wegen der vielfältigen und verantwortungsvollen Tätigkeiten der Architekten aller Fachrichtungen generell ein fünfjähriges Studium vorauszusetzen. Aufgrund der derzeitig geltenden Rechtslage müssen die vorliegenden Empfehlungen sich auch auf das mindestens vierjährige, in manchen Bundesländern mindestens dreijährige Studium der Innenarchitektur beziehen.

Grundsätzlich ist für Absolventen ein- oder zweistufiger Studienverläufe deutscher Bachelor/ Masterstudiengänge der Fachrichtung Innenarchitektur mit einer Mindeststudiendauer von

vier Jahren, die nach den Kriterien des deutschen Akkreditierungsrates akkreditiert sind, eine Überprüfung nicht erforderlich. Falls das Architektengesetz eines Landes nur drei Jahre Studium voraussetzt, gilt dies dort bis auf weiteres auch für Absolventen entsprechend akkreditierter dreijähriger Bachelor-Studiengänge.

Die Qualifikationen sind in fachbezogener Analogie zur Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/13/EG Art 46 'Ausbildung von Architekten' definiert, auch wenn der Beruf der Innenarchitekten derzeit nicht von der EU geregelt ist. Die Vielfalt der dort angesprochenen Qualifikationen ist analog auch für das Berufsbild der Innenarchitekten charakteristisch.

Die Tabelle ist im Zuge der Weiterentwicklung des Berufsbildes und mit Respekt für die ständig komplexer werdenden Anforderungen regelmäßig fortzuschreiben.

2. Vorbemerkung

Die Berufsbezeichnung Innenarchitekt ist in allen Bundesländern durch die jeweiligen Architektengesetze geschützt.

Die Eintragung in die Architektenliste der Länderkammern als „Innenarchitekt“ setzt eine qualifizierte Ausbildung und eine Mindestzeit ausgeübter Berufspraxis voraus. Die heutige Vielfalt der Studiengänge an Hochschulen und die Freiheit der Studierenden, auch fachlich unterschiedlich ausgerichtete Studiengänge zu kombinieren, führt dazu, dass in vielen Bundesländern die Summe der erworbenen Qualifikationen für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit zu betrachten ist.

Die Eintragungsausschüsse der Länderkammern sind in ihren Entscheidungen im Rahmen der Gesetze frei. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind für sie aber auch Darlegungen der Kammern zu den notwendigen beruflichen Qualifikationen der Antragsteller von Bedeutung. Dafür ist es sinnvoll, die Anforderungen an die Qualifikationen der Innenarchitekten bundesweit einheitlich zu formulieren. In der Praxis allgemein anerkannte Anforderungsprofile und Bewertungskriterien sind dabei hilfreich. Die vorliegenden Empfehlungen sollen die Vielfältigkeit der gesetzlichen Anforderungen an die Berufsausübung näher veranschaulichen und qualitative wie quantitative Mindestanforderungen an die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen darlegen.

Die Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen sind das Ergebnis einer intensiven, zahlreiche Details erfassenden Arbeit und einer länger andauernden Diskussion und bestehen aus einer qualitativen und einer quantitativen Betrachtung. Zur Ermittlung der Tabellenwerte ist methodisch anzumerken, dass sie ursprünglich aus früher geltenden und als Eintragungsvoraussetzung akzeptierten Studienordnungen deutscher Ausbildungsstätten entwickelt wurden.

Die Formulierung von Mindestanforderungen für die einzelnen Sachgebietsgruppen des Musterarchitektengesetzes, die in ihrer Summe noch nicht die geforderten 240 bzw. 180 Kreditpunkte erreichen, erlaubt es, individuelle Gewichtungen zu berücksichtigen und damit die Profilbildung der Hochschulen ebenso wie die Breite des Berufsfeldes zu respektieren.

Ohne in die Autonomie der Hochschulen eingreifen zu wollen, soll die Erfahrung aus der Berufswelt wiedergegeben werden, dass sich für die Vermittlung der notwendigen Schlüsselkompetenzen und des Verständnisses für die Gesamtheit der Berufsaufgaben die Lehrformen der Projekt- bzw. Studioarbeit, der betreuten Praxisphasen und der Exkursionen hervorragend bewährt haben

3. Grundlage: Muster-Architektengesetz

Das Muster-Architektengesetz vom 30.10.2015 definiert die Anforderungen an die Eintragung über die Berufsaufgaben und über die Tätigkeitsfelder. Für die Fachrichtung der Innenarchitekten werden in einer Anlage zum § 4 folgende Berufsaufgaben und Tätigkeitsfelder genannt:

1. Methoden und Techniken:

a) Entwerfen,
b) Darstellung und Gestaltung,
c) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
d) Bau- und Ausbaukonstruktion,
e) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
f) Baubetrieb und Planungsmanagement,
g) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien..

2. Berufliche Tätigkeiten:

a) Beratung,
b) Objektplanung,
c) Planungsdurchführung,
d) Objektunterhaltung,
e) Projektentwicklung und -steuerung,
f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

Die Länder müssen ihre Architektengesetze den Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie anpassen. Dabei sind sie frei in der Übernahme der Vorschläge des MArchG.

Genderabbitte

Mit dem Begriff 'Innenarchitekt' sind in diesem Papier die weiblichen und die männlichen Vertreter der Berufsrichtung gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

ArchG Abbitte

Unter dem Begriff 'Architektengesetz' werden in diesem Text aus Gründen der Vereinfachung, ohne die Absicht einer Differenzierung, alle deutschen Architektengesetze, Baukammergesetze, Architekten- und Ingenieurgesetze, Architekten- und Stadtplanergesetze subsummiert.

Impressum

Verfasser	BAK-Projektgruppen: 'Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie' und 'Bachelor/Master'
Beteiligt	Ausschuss Innenarchitekten der BAK Ausschuss Landschaftsarchitekten der BAK Ausschuss Stadtplaner der BAK Vertreter der Dekanekonferenzen der Hochschul-Fachbereiche Vertreter der Berufsverbände Akkreditierungsverbund ASAP e.V.
Beschluss	dieses Stands am 13.07.2016 durch den Vorstand der BAK

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BERUFSVORBEREITENDEN QUALIFIKATIONEN VON — INNENARCHITEKTUR

für Bewerber ohne mindestens vierjähriges (*bzw. dreijähriges) Studium der Innenarchitektur — Stand: 13.07.2016

Grundlage für die Eintragung in die Architektenliste. Beurteilungsmaßstab sind im Studium erworbene Kennntnisse, Fertigkeiten und personale Kompetenzen, welche die Bewältigung der theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtung gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 3 MArchG erlauben sowie zur Ausübung der möglichen Tätigkeiten befähigen

BEZUG MUSTERARCHG	UMSETZUNG DER INHALTE DES MUSTERARCHITEKTENGESETZES UNTER ANALOGER BERÜCKSICHTIGUNG DER BERUFSANERKENNUNGSRICHTLINIE																
	Im Rahmen eines Studiums von - nach Landesrecht - mindestens 240 bzw. 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Qualifikationen bezüglich Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sein, wie sie üblicherweise ein Studium der Innenarchitektur in folgenden Bereichen vermittelt:			Qualifikationen in Analogie zu Art.46 der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG in de Fassung der RL 2013/55/EU													
Qualifikationen nach Musterarchitektengesetz Anlage zu § 4	**Sachgebietsgruppen**	**Mindestanforderung ECTS-Leistungspunkte**	**Sachgebiete beispielhaft**	a) die Fähigkeit zu innenarchitektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird	b) angemessene Kenntnis der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften	c) Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung	d) angemessene Kenntnis in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im allgemeinen und in den Planungstechniken	e) Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen	f) Verständnis des Innenarchitekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Entwicklung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen	g) Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Überarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben	h) Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung	i) angemessene Kenntnis der Probleme und Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes - Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse - im Rahmen nachhaltiger Entwicklung zusammenhängen	j) die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktor und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen	k) angemessene Kenntnis derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen betroffen sind, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung
	Summe Leistungspunkte insgesamt mindestens	**240***		**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
1a) Entwerfen	**A** **Entwerfen**	**48**	Entwerfen Möbel-Entwurf Gebäudekunde Innenraumbeleuchtung Farbgestaltung Nutzungsplanung	**X**				**X**			**X**						
1b) Darstellen und Gestalten	**B** **Darstellen und Gestalten**	**30**	Gestaltungsgrundlagen Darstellende Geometrie Freihandzeichnen u. Malen Plastisches Gestalten Modellbau Farbgestaltung Fotografie Präsentation / Visuelle Kommunikation	**X**		**X**											
1c) Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte	**C** **Allgemeinwissenschaften**	**12**	Baugeschichte Kunst- und Kulturgeschichte Designtheorie Architekturtheorie Städtebau Humanwissenschaften Wahrnehmungslehre		**X**					**X**							
1d) Bau- und Ausbaukonstruktion	**D** **Bau- und Ausbaukonstruktion, Tragwerksplanung**	**24**	Baukonstruktion Möbelkonstruktion Tragwerksplanung Ausbaukonstruktion	**X**								**X**					
1e) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik	**E** **Materialien, Bauphysik und Gebäudetechnik**	**14**	Materialkunde Bauphysik Technischer Ausbau Raumakustik Lichttechnik										**X**				
1f) Baubetrieb und Planungsmangement	**F** **Bauökonomie und Planungsmanagement**	**4**	Datenverarbeitung Vermessungskunde / Bau- und Bestandsaufnahme Baubetrieb Kosten- und Terminplanung Projektmanagement											**X**			
1g) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht	**G** **Recht und Normung** ggf. als Bestandteil in den Bereichen A, D, E und F	**6**	Planungsrecht Baurecht Normen und Richtlinien Vertrags- und Vergaberecht Haftungsrecht														**X**
	H * **Übergreifend, Vertiefend, Profilbildend** darin auch die Überschreitungen der in A - G genannten Mindestwerte	**102***	Wahlgebiete aus A bis G Schlüsselqualifikationen Verknüpfung oben stehender Themen: - Vertiefungsprojekt(e) - Abschlussarbeit(en)	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**

* In manchen Bundesländern ist die ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzung nach Architektengesetz ein Studium der Innenarchitektur mit nur 180 Leistungspunkten Dort können dementsprechend weniger Leistungspunkte in der Sachgebietsgruppe Profilbildung / Schwerpunktbildung / Abschlussarbeiten vorausgesetzt werden

**EMPFEHLUNGEN DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER (BAK)
ZU DEN AUSBILDUNGSBEZOGENEN EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN – 2016**

FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STAND 13.07.2016

1. Anlass

Die Novelle der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU stellt neue Anforderungen an die Eintragungsausschüsse der Architektenkammern.

1.1 Defizitprüfung

Sie müssen zukünftig bei Antragsstellern aus dem EU-Ausland, deren Qualifikationen den Eintragungsvoraussetzungen nicht genügen, darlegen, in welchen Bereichen Defizite bestehen (Defizitprüfung), und sie müssen aufzeigen, mit welchen Ausgleichsmaßnahmen die Defizite kompensierbar sind.

Zur Präzisierung und Vereinheitlichung der Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen hat das Musterarchitektengesetz in einer Anlage zu § 4 fachrichtungsbezogen Kompetenzen und Berufsfelder aufgelistet. Die Bundesländer haben entsprechend dem MArchG Anlagen oder Rechtsvorschriften formuliert bzw. Satzungen gefordert, welche detailliertere Ausführungen machen, oder werden dies noch umsetzen. Erstrebenswert ist eine bundesweit weitgehend einheitliche Behandlung des Themas.

Die Bundesarchitektenkammer hält es daher für erstrebenswert, die Eintragungsvoraussetzungen entsprechend umfassender zu beschreiben und mit einer Gewichtung der jeweiligen Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu versehen.

Insbesondere die Antragsteller mit individuell zusammengestellten, nicht nur auf eine Fachrichtung ausgerichteten Studienverläufen stellen viele Eintragungsausschüsse vor die Aufgabe, die Eintragungsvoraussetzungen zu beschreiben und eine evtl. Nichterfüllung nachvollziehbar zu begründen.

Aus diesen Gründen werden hiermit Empfehlungen für die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen vorgelegt. Die vorliegenden Empfehlungen für die Fachrichtung Landschaftsarchitektur stehen in einer Reihe mit gemeinsamen Ausarbeitungen der Länderarchitektenkammern und der Bundesarchitektenkammer für die einzelnen Fachrichtungen (Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner).

Die Empfehlungen sollen zur Klärung beitragen, welche Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten qualitativ und quantitativ zur Eintragung in die Listen der Architektenkammern berechtigen. Das Ergebnis informiert über den Umfang der Aufgaben von Landschaftsarchitekten und stellt dar, welche vielfältigen Leistungen sie erbringen.

1.2 Mindestanforderungen

Die Empfehlungen definieren Mindestanforderungen für die notwendigen Qualifikationen, die als Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste ohne weiteres anerkannt werden können. Weitere Schwerpunkte, Spezialisierungen und Profilierungen sind möglich. Die Gestaltung von Studiengängen wird mit der Ausweisung dieser Anforderungen nicht eingeschränkt. Falls für Studiengänge der Landschaftsarchitektur das Qualifikationsziel Eintragung in Architektenlisten formuliert wird, können die Empfehlungen allerdings eine Hilfestellung geben.

Es ist und bleibt das Ziel der Architektenschaft, wegen der vielfältigen und verantwortungsvollen Tätigkeiten der Architekten aller Fachrichtungen generell ein fünfjähriges Studium vorauszusetzen. Aufgrund der derzeitig geltenden Rechtslage müssen die vorliegenden Empfehlungen sich auch auf das mindestens vierjährige, in manchen Bundesländern mindestens dreijährige Studium der Landschaftsarchitektur beziehen.

Grundsätzlich ist für Absolventen ein- oder zweistufiger Studienverläufe deutscher Bachelor/ Masterstudiengänge der Fachrichtung Landschaftsarchitektur mit einer Mindeststudiendauer von vier Jahren, die nach den Kriterien des deutschen Akkreditierungsrates akkreditiert sind, eine Überprüfung nicht erforderlich. Falls das Architektengesetz eines Landes nur drei Jahre Studium voraussetzt, gilt dies dort bis auf weiteres auch für Absolventen entsprechend akkreditierter dreijähriger Bachelor-Studiengänge.

Die Qualifikationen sind in fachbezogener Analogie zur Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/13/EG Art 46 'Ausbildung von Architekten' definiert, auch wenn der Beruf der Landschaftsarchitekten derzeit nicht von der EU geregelt ist. Die Vielfalt der dort angesprochenen Qualifikationen ist analog auch für das Berufsbild der Landschaftsarchitekten charakteristisch.

Die Tabelle ist im Zuge der Weiterentwicklung des Berufsbildes und mit Respekt für die ständig komplexer werdenden Anforderungen regelmäßig fortzuschreiben.

2. Vorbemerkung

Die Berufsbezeichnung Landschaftsarchitekt ist in allen Bundesländern durch die jeweiligen Architekten- oder Baukammergesetze geschützt.

Die Eintragung in die Architektenliste der Länderkammern als „Landschaftsarchitekt“ setzt eine qualifizierte Ausbildung und eine Mindestzeit ausgeübter Berufspraxis voraus. Die heutige Vielfalt der Studiengänge an Hochschulen und die Freiheit der Studierenden, auch fachlich unterschiedlich ausgerichtete Studiengänge zu kombinieren, führt dazu, dass die Summe der erworbenen Qualifikationen für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit zu betrachten ist.

Die Eintragungsausschüsse der Länderkammern sind in ihren Entscheidungen im Rahmen der Gesetze frei. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind für sie aber auch Darlegungen der Kammern zu den notwendigen beruflichen Qualifikationen der Antragsteller von Bedeutung. Dafür ist es sinnvoll, die Anforderungen an die Qualifikationen der Landschaftsarchitekten/innen bundesweit einheitlich zu formulieren. In der Praxis allgemein anerkannte Anforderungsprofile und Bewertungskriterien sind dabei hilfreich. Die vorliegenden Empfehlungen sollen die Vielfältigkeit der gesetzlichen Anforderungen an die Berufsausübung näher veranschaulichen und qualitative wie quantitative Mindestanforderungen an die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen darlegen.

Die Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen sind das Ergebnis einer intensiven, zahlreiche Details erfassenden Arbeit und einer länger andauernden Diskussion und bestehen aus einer qualitativen und einer quantitativen Betrachtung. Zur Ermittlung der Tabellenwerte ist methodisch anzumerken, dass sie ursprünglich aus früher geltenden und als Eintragungsvoraussetzung akzeptierten Studienordnungen deutscher Ausbildungsstätten entwickelt wurden.

Die Formulierung von Mindestanforderungen für die einzelnen Sachgebietsgruppen des Musterarchitektengesetzes, die in ihrer Summe noch nicht die geforderten 240 bzw. 180 Kreditpunkte erreichen, erlaubt es, individuelle Gewichtungen zu berücksichtigen und damit die Profilbildung der Hochschulen ebenso wie die Breite des Berufsfeldes zu respektieren.

Ohne in die Autonomie der Hochschulen eingreifen zu wollen, soll die Erfahrung aus der Berufswelt wiedergegeben werden, dass sich für die Vermittlung der notwendigen Schlüsselkompetenzen und des Verständnisses für die Gesamtheit der Berufsaufgaben die Lehrformen der Projekt- bzw. Studioarbeit, der betreuten Praxisphasen und der Exkursionen hervorragend bewährt haben.

3. Grundlage: Musterarchitektengesetz

Das Muster-Architektengesetz vom 30.10.2015 definiert die Anforderungen an die Eintragung über die Berufsaufgaben und über die Tätigkeitsfelder. Für die Fachrichtung der Landschaftsarchitekten werden in einer Anlage zum § 4 folgende Berufsaufgaben und Tätigkeitsfelder genannt:

1. Methoden und Techniken:

a) Planung und Entwerfen,
b) Darstellung und Gestaltung,
c) Landschafts- und Regionalplanung, Städtebau,
d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Gartenbaukunst, Gartendenkmalpflege, Soziologie und Architekturtheorie,
e) Ingenieurwissenschaften und Technik,
f) Landschaftsbau, Baukonstruktion im Freiraum,
g) Naturwissenschaften,
h) Baubetrieb und Planungsmanagement,
i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.

2. Berufliche Tätigkeiten:

a) Beratung
b) formelle und informelle Planung,
c) Machbarkeitsstudien,
d) Freiraumplanungen einschließlich der Überwachung der Ausführung und Pflege,
e) Landschaftsplanung, Naturschutz, Kompensation,
f) Gartendenkmalpflege,
g) Projektsteuerung,
h) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

Die Länder müssen ihre Architektengesetze den Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie anpassen. Dabei sind sie frei in der Übernahme der Vorschläge des MArchG.

Genderabbitte

Mit dem Begriff 'Landschaftsarchitekt' sind in diesem Papier die weiblichen und die männlichen Vertreter der Berufsrichtung gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

ArchG Abbitte

Unter dem Begriff 'Architektengesetz' werden in diesem Text aus Gründen der Vereinfachung, ohne die Absicht einer Differenzierung, alle deutschen Architektengesetze, Baukammergesetze, Architekten- und Ingenieurgesetze, Architekten- und Stadtplanergesetze subsummiert.

Impressum

Verfasser	BAK-Projektgruppen: 'Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie' und 'Bachelor/Master'
Beteiligt	Ausschuss Innenarchitekten der BAK Ausschuss Landschaftsarchitekten der BAK Ausschuss Stadtplaner der BAK Vertreter der Dekanekonferenzen der Hochschul-Fachbereiche Vertreter der Berufsverbände Akkreditierungsverbund ASAP e.V.
Beschluss	dieses Stands am 13.07.2016 durch den Vorstand der BAK

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BERUFSVORBEREITENDEN QUALIFIKATIONEN VON LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

für Bewerber ohne mindestens vierjähriges (*bzw. dreijähriges) Studium der Landschaftsarchitektur Stand 13.07.2016

Grundlage für die Eintragung in die Architektenliste. Beurteilungsmaßstab sind im Studium erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und personale Kompetenzen, welche die Bewältigung der theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtung gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 3 MArchG erlauben sowie zur Ausübung der möglichen Tätigkeiten befähigen

BEZUG MUSTERARCHG	UMSETZUNG DER INHALTE DES MUSTERARCHITEKTENGESETZES UNTER ANALOGER BERÜCKSICHTIGUNG DER BERUFSANERKENNUNGSRICHTLINIE																
	Im Rahmen eines Studiums von - nach Landesrecht - mindestens 240 bzw. 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Qualifikationen bezüglich Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sein, wie sie üblicherweise ein Studium der Landschaftsarchitektur in folgenden Bereichen vermittelt:			Qualifikationen in Analogie zu Art.46 der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG in der Fassung der RL 2013/55/EU													
Qualifikationen nach Musterarchitektengesetz Anlage zu § 4	**Sachgebietsgruppen**	**Mindestanforderung ECTS-Leistungspunkte**	**Sachbgebiete beispielhaft**	a) die Fähigkeit zu landschaftsarchitektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird	b) angemessene Kenntnis der Geschichte und Lehre der Landschaftsarchitektur und damit verwandter Künste , Technologien und Geisteswissenschaften	c) Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der landschaftsarchitektonischen Gestaltung	d) angemessene Kenntnis in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im allgemeinen und in den Planungstechniken	e) Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Freianlagen sowie zwischen Freianlagen und Landschaft und Verständnis der Notwendigkeit, die Natur mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen	f) Verständnis des Landschaftsarchitekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Entwicklung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen	g) Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Überarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben	h) Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung	i) angemessene Kenntnis der naturwissenschaftlichen Zusammenhänge und Technologien, die für die Schaffung und den Erhalt funktionierender Freiräume und Landschaften im Rahmen nachhaltiger Entwicklung erforderlich sind	j) die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer einer Freianlage innerhalb der durch Kostenfaktor und Rechtsvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen	k) angemessene Kenntnis derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen betroffen sind, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung
	ECTS-Leistungspunkte insgesamt mindestens	**240***		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1a) Planung und Entwerfen	**A Planung und Entwurf in der Landschafts-architektur**	**48**	Grundlagen der Landschaftsarchitektur Planungsmethodik Entwerfen in der Landschaftsarchitektur Freiraum- und Objektplanung Vegetationsplanung Entwerfen in der Landschaftsplanung	X				X		X							
1c) Landschafts- und Regionalplanung, Städtebau	**B Landschafts- und Umweltplanung, Regionalplanung, Städtebau**	**18**	Umwelt- und Landschaftsplanung Stadtplanung, Städtebau Landes- / Regionalplanung Landschaftspflege / -entwicklung Erholungsvorsorge/Tourismus	X			X										
1b) Darstellung und Gestaltung	**C Darstellen und Gestalten**	**12**	Darstellungsmethodik CAD, GIS, BIM Freihandzeichnen Modellbau Präsentation / Visuelle Kommunikation Moderation			X											
1d) Allgemeinwiss. Grundlagen der Gartenbaukunst, Gartendenkmalpflege, Soziologie und Architekturtheorie	**D Allgemein-wissenschaften**	**6**	Geschichte der Landschaftsarchitektur Gartendenkmalpflege Soziologie Gesellschaftswissenschaften		X	X			X								
1e) Ingenieurwissenschaft und Technik 1f) Landschaftsbau, Baukonstruktion im Freiraum	**E Konstruktion und Technik im Garten- und Landschaftsbau**	**18**	Ausführungs- und Detailplanung Baustoffkunde Vegetationstechnik Ingenieurbiologie Bautechnik Vermessungskunde / Bauaufnahme									X					
1g) Naturwissenschaften	**F Naturwissenschaften**	**18**	Botanik und Vegetationskunde Pflanzenkunde Bodenkunde und Hydrogeologie Tierökologie Klimatologie Ökologie											X			
1h) Baubetrieb und Planungsmanagement	**G Ökonomie und Management**	**6**	Grundlagen Volks- und Betriebswirtschaft Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Baubetrieb und Bauabwicklung Projektmanagement Kostenplanung und Kalkulation Grünflächen- und Vegetationsmanagement												X		
1i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien	**H Recht und Normung** ggf.auch als Bestandteil von A, B, E, G	**6**	Umwelt- und Naturschutzrecht mit Arten- und Bodenschutzrecht, Wasserrecht und Immissionschutzrecht Planungsrecht Bauordnungsrecht Normen und Richtlinien Privates Bau- und Architektenrecht												X		X
	I Übergreifend und Vertiefend darin auch die Überschreitungen der in A-H genannten Mindestwerte	**108***	Wahlgebiete aus A - H Schlüsselkompetenzen Verknüpfung oben stehender Themen: - Vertiefungsprojekt(e) - Abschlussarbeit(en)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

* In manchen Bundesländern ist die ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzung nach Architektengesetz ein Studium der Landschaftsarchitektur mit nur 180 Leistungspunkten Dort können dementsprechend weniger Leistungspunkte in der Sachgebietsgruppe Profilbildung / Schwerpunktbildung / Abschlussarbeiten vorausgesetzt werden

**EMPFEHLUNGEN DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER (BAK)
ZU DEN AUSBILDUNGSBEZOGENEN EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN – 2016**

FÜR STADTPLANER

STAND 13.07.2016

1. Anlass

Die Novelle der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EU durch die Richtlinie 2013/55/EU stellt neue Anforderungen an die Eintragungsausschüsse der Architektenkammern.

1.1 Defizitprüfung

Sie müssen zukünftig bei Antragsstellern aus dem EU-Ausland, deren Qualifikationen den Eintragungsvoraussetzungen nicht genügen, darlegen, in welchen Bereichen Defizite bestehen (Defizitprüfung), und sie müssen aufzeigen, mit welchen Ausgleichsmaßnahmen die Defizite kompensierbar sind.

Zur Präzisierung und bundesweiten Vereinheitlichung der Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen hat das Musterarchitektengesetz in einer Anlage zu § 4 fachrichtungsbezogen Kompetenzen und Berufsfelder aufgelistet. Die Bundesländer haben entsprechend dem MArchG Anlagen oder Rechtsvorschriften formuliert bzw. Satzungen gefordert, welche detailliertere Ausführungen machen, oder werden dies noch umsetzen. Erstrebenswert ist eine bundesweit weitgehend einheitliche Behandlung des Themas.

Die Bundesarchitektenkammer hält es daher für notwendig, die Eintragungsvoraussetzungen entsprechend umfassend zu beschreiben und mit einer Gewichtung der jeweiligen Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu versehen.

Insbesondere die Antragsteller mit individuell zusammengestellten, nicht nur auf eine Fachrichtung ausgerichteten Studienverläufen stellen viele Eintragungsausschüsse vor die Aufgabe, die Eintragungsvoraussetzungen zu beschreiben und eine evtl. Nichterfüllung nachvollziehbar zu begründen.

Aus diesen Gründen werden hiermit Empfehlungen für die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen vorgelegt. Die vorliegenden Empfehlungen für die Fachrichtung Stadtplanung stehen in einer Reihe neben gemeinsamen Ausarbeitungen der Länderarchitektenkammern und der Bundesarchitektenkammer für die einzelnen Fachrichtungen (Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in, Stadtplaner/in).

Die Empfehlungen sollen zur Klärung beitragen, welche Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten qualitativ und quantitativ zur Eintragung in die Architektenliste berechtigen. Das Ergebnis informiert über den Umfang der Aufgaben von Stadtplanern und stellt dar, welche vielfältigen Leistungen sie erbringen.

1.2 Mindestanforderungen

Die Empfehlungen definieren Mindestanforderungen für die notwendigen Qualifikationen, die als Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen der Architektenkammern ohne weiteres anerkannt werden können. Weitere Schwerpunkte, Spezialisierungen und Profilierungen sind möglich. Die Gestaltung von Studiengängen wird mit der Festlegung dieser Standards nicht eingeschränkt. Falls für Studiengänge der Stadtplanung das Qualifikationsziel Eintragung in Stadtplanerlisten formuliert wird, können die Empfehlungen allerdings eine Hilfestellung geben.

Es ist und bleibt das Ziel der Architektenschaft, wegen der vielfältigen und verantwortungsvollen Tätigkeiten der Stadtplaner ein fünfjähriges Studium vorauszusetzen. Aufgrund der derzeitig geltenden Rechtslage müssen die vorliegenden Empfehlungen sich auch auf das mindestens vier- oder dreijährige Studium beziehen.

Grundsätzlich ist für Absolventen ausreichend langer ein- oder zweistufiger Studienverläufe deutscher Bachelor/Masterstudiengänge der Fachrichtung Stadtplanung, die nach den Kriterien des deutschen Akkreditierungsrates akkreditiert sind, eine Überprüfung nicht erforder-

lich. Falls das Architektengesetz eines Landes nur drei Jahre Studium voraussetzt, gilt dies dort bis auf weiteres auch für Absolventen entsprechend akkreditierter dreijähriger Bachelor-Studiengänge.

Die Qualifikationen sind in fachbezogener Analogie zur Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/13/EG Art 46 'Ausbildung von Architekten' definiert, auch wenn der Beruf der Stadtplaner derzeit nicht von der EU geregelt ist. Die Vielfalt der dort angesprochenen Qualifikationen ist analog auch für das Berufsbild der Stadtplaner charakteristisch.

Die Tabelle ist im Zuge der Weiterentwicklung des Berufsbildes und mit Respekt für die ständig komplexer werdenden Anforderungen fortzuschreiben.

2. Vorbemerkung

Die Berufsbezeichnung Stadtplaner ist in allen Bundesländern durch die jeweiligen Architektengesetze geschützt.

Die Eintragung in die Architektenliste der Länderkammern als „Stadtplaner“ setzt eine qualifizierte Ausbildung und eine Mindestzeit ausgeübter Berufspraxis voraus. Die heutige Vielfalt der Studiengänge an Hochschulen und die Freiheit der Studierenden, auch fachlich unterschiedlich ausgerichtete Studiengänge zu kombinieren führt dazu, dass in vielen Bundesländern die Summe der erworbenen Qualifikationen für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit zu betrachten ist.

Die Eintragungsausschüsse der Länderkammern sind in ihren Entscheidungen im Rahmen der Gesetze frei. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind für sie aber auch Darlegungen der Kammern zu den notwendigen beruflichen Qualifikationen der Antragsteller von Bedeutung. Dafür ist es sinnvoll, die Anforderungen an die Qualifikationen der Stadtplaner bundesweit einheitlich zu formulieren. In der Praxis allgemein anerkannte Anforderungsprofile und Bewertungskriterien sind dabei hilfreich. Die vorliegenden Empfehlungen sollen die Vielfältigkeit der gesetzlichen Anforderungen an die Berufsausübung näher veranschaulichen und qualitative wie quantitative Mindestanforderungen an die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen darlegen.

Die Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen sind das Ergebnis einer intensiven, zahlreiche Details erfassenden Arbeit und einer länger andauernden Diskussion und bestehen aus einer qualitativen und einer quantitativen Betrachtung. Zur Ermittlung der Tabellenwerte ist methodisch anzumerken, dass sie ursprünglich aus früher geltenden und als Eintragungsvoraussetzung akzeptierten Studienordnungen deutscher Ausbildungsstätten entwickelt wurden.

Die Formulierung von Mindestanforderungen für die einzelnen Sachgebietsgruppen des Musterarchitektengesetzes, die in ihrer Summe noch nicht die geforderten 240/180 Kreditpunkte erreichen, erlaubt es, individuelle Gewichtungen zu berücksichtigen und damit die Profilbildung der Hochschulen ebenso wie die Breite des Berufsfeldes zu respektieren.

Ohne in die Autonomie der Hochschulen eingreifen zu wollen, soll die Erfahrung aus der Berufswelt wiedergegeben werden, dass sich für die Vermittlung der notwendigen Schlüsselkompetenzen und des Verständnisses für die Gesamtheit der Berufsaufgaben die Lehrformen der Projekt- bzw. Studioarbeit, der betreuten Praxisphasen und der Exkursionen hervorragend bewährt haben.

3. Grundlage: Muster-Architektengesetz

Das Muster-Architektengesetz vom 30.10.2015 definiert die Anforderungen an die Eintragung über die Berufsaufgaben und über die Tätigkeitsfelder. Für die Fachrichtung der Stadtplaner werden in einer Anlage zum § 4 folgende Berufsaufgaben und Tätigkeitsfelder genannt:

1. Methoden und Techniken:
   a) stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen,
   b) Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen,
   c) Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Bau- und Stadtentwicklung,
   d) technische Grundlagen,
   e) ökologische Grundlagen,
   f) sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen,
   g) rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren,
   h) Methoden und Techniken der Darstellung,
   i) Prozessgestaltung und Management.

2. Beruflichen Tätigkeiten:
   a) Beratung,
   b) formelle und informelle (kommunale) Planung,
   c) Management,
   d) Stadtforschung,
   e) Projektsteuerung,
   f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

Die Länder müssen ihre Architektengesetze den Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie anpassen. Dabei sind sie frei in der Übernahme der Vorschläge des MArchG.

Genderabbitte

Mit dem Begriff 'Stadtplaner' sind in diesem Papier die weiblichen und die männlichen Vertreter der Berufsrichtung gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

ArchG Abbitte

Unter dem Begriff 'Architektengesetz' werden in diesem Text aus Gründen der Vereinfachung, ohne die Absicht einer Differenzierung, alle deutschen Architektengesetze, Baukammergesetze, Architekten- und Ingenieurgesetze, Architekten- und Stadtplanergesetze subsummiert.

Impressum

Verfasser	BAK-Projektgruppen: 'Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie' und 'Bachelor/Master'
Beteiligt	Ausschuss Innenarchitekten der BAK Ausschuss Landschaftsarchitekten der BAK Ausschuss Stadtplaner der BAK Vertreter der Dekanekonferenzen der Hochschul-Fachbereiche Vertreter der Berufsverbände Akkreditierungsverbund ASAP e.V.
Beschluss	dieses Stands am 13.07.2016 durch den Vorstand der BAK

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BERUFSVORBEREITENDEN QUALIFIKATIONEN VON STADTPLANERN

STADTPLANUNG

Für Bewerber ohne mindestens vierjähriges (*bzw. dreijähriges) Studium der Stadtplanung

Stand: 13.07.2016

Grundlage für die Eintragung in die Architekten- resp. Stadtplanerliste. Beurteilungsmaßstab sind im Studium erworbene Kennntnisse, Fertigkeiten und personale Kompetenzen, welche die Bewältigung der theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtung gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 3 MArchG erlauben sowie zur Ausübung der möglichen Tätigkeiten befähigen.

BEZUG MUSTERARCHG	**UMSETZUNG DER INHALTE DES MUSTERARCHITEKTENGESETZES UNTER ANALOGER BERÜCKSICHTIGUNG DER BERUFSANERKENNUNGSRICHTLINIE**																		
	Im Rahmen eines Studiums von - nach Landesrecht - mindestens 240 bzw. 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Qualifikationen bezüglich Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sein, wie sie üblicherweise ein Stadtplanungsstudium in folgenden			Die geforderten Qualifikatiopnen in Analogie zu Art.46 der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG in der Fassung der RL 2013/55/EU werden - ungeachtet der vielfältigen Wechselbeziehungen - insbesondere in den markierten Bezügen abgedeckt														
Qualifikationen nach Musterarchitektengesetz Anlage zu § 4	**Sachgebietsgruppen**	**Mindestanforderung ECTS-Leistungspunkte**	**Sachgebiete beispielhaft**	a) die Fähigkeit zu städtebaulich-architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird	b) angemessene Kenntnis der Geschichte und Lehre der Stadtplanung und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften	c) Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen und der stadträumlichen Gestaltung	d) angemessene Kenntnis in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im allgemeinen und in den Planungstechniken (Erarbeitungsstädtebaulicher Pläne / Planungen)	e) Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, die Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen	f) Verständnis des Stadtplaners für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Erstellung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen	g) Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Überarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben	h) Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Stadtplanung. Grundkenntnisse über stadttechnische Systeme und Einrichtungen sowie fachplanerische Erfordernisse	i) angemessene Kenntnis der naturwissenschaftlichen Zusammenhänge, der natürlichen Lebensgrundlagen, Technologien und Wechselwirkungen, die für die Schaffung und den Erhalt funktionierender Stadträume und Landschaften im Rahmen nachhaltiger Entwicklung erforderlich sind.	j) die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Stadtraumes innerhalb der durch Kostenfaktor und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen	k) angemessene Kenntnis derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen betroffen sind, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung
	Summe ECTS-Leistungspunkte mindestens	**240***		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1a) Stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen	**A Stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen**	**54**	Grundlagen der Stadtplanung Städtebauliches Entwerfen (Entwurfsprojekte) Konzeptionelle und strategische Planlösungen Stadtentwicklungsplanung	X		X	X	X						
1b) Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen	**B Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen**		Siedlungswesen Wohnungsbau Grundlagen der Gebäudelehre Stadtgestaltung	X		X	X	X						
1c) Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Raum- und Stadtentwicklung	**C Theoretische und kulturelle Aspekte der Stadtplanung**	**12**	Planungstheorie Architekturtheorie Stadtbaugeschichte/Baugeschichte Baukultur, Denkmalkultur		X									
1d) Technische Grundlagen	**D Technische Grundlagen**	**30**	Verkehrsplanung Ver- und Entsorgungsplanung Stadt- und Bautechnik	X								X		
1e) Ökologische Grundlagen	**E Ökologische Grundlagen**		Stadt- und Landschaftsökologie Umweltplanung und -schutz Landschafts- und Freiraumplanung	X									X	
1f) Sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen	**F Sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen**		Stadtökonomie/ Immobilienwirtschaft Bodenordnung Soziologie Politikwissenschaft						X					X	
1g) Rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren	**G Recht und Normung, Instrumente und Verfahren** ggf auch integriert in A, B und E	**12**	Planungsrecht Bauordnungsrecht Besonderes Städtebaurecht Instrumente und Verfahren der Stadtplanung Raumordnung und Raumordnungsrecht Landes- und Regionalplanung Natur- und Umweltschutzrecht Privates Bau- und Planerrecht							X				X
1h) Methoden und Techniken der Darstellung	**H Methoden und Techniken der Bestandsermittlung und Plandarstellung**	**30**	Vermessungskunde / Bauaufnahme Bestandsaufnahme/ Bestandsbewertung Statistik/Datenverarbeitung Darstellende Geometrie CAD / GIS / BIM Darstellungs- und Präsentationstechniken	X						X				X
1i) Prozessgestaltung und Management	**I Prozessgestaltung und Management**		Planungssteuerung Projektmanagement formelle und informelle Beteiligungsverfahren Kommunikationstechniken							X				X
	J Übergreifend, Vertiefend, Profilbildend darin auch die Überschreitungen der in A-I genannten Mindestwerte	**102***	Wahlgebiete aus Sachgebietsgruppen A-I Schlüsselqualifikationen Verknüpfung von obengenannten Sachgebieten: - Vertiefunsprojekt(e) - Abschlussarbeit(en)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

* In manchen Bundesländern beträgt die ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzung nach Architektengesetz nur ein Studium von 180 Kreditpunkten nach ECTS
Dort können dementsprechend weniger Leistungspunkte in der Sachgebietsgruppe Profilbildung / Schwerpunktbildung / Abschlussarbeiten vorausgesetzt werden

IMPRESSUM

ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Architektenkammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Fürstenwall 3
39104 Magdeburg
Tel. (0391) 53611-0
Fax (0391) 53611-13
E-Mail: info@ak-lsa.de
www.ak-lsa.de

Redaktion: Petra Heise

Redaktionsschluss: Dezember 2021

Hinweis:
In der Veröffentlichung gilt je nach Erscheinungsjahr der Gesetze, Verordnungen, Satzungen u.a. die deutsche Rechtschreibung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fürstenwall 3
39104 Magdeburg
Telefon (0391) 5 36 11-0
Fax (0391) 5 36 11-13
info@ak-lsa.de.de
www.ak-lsa.de